

Genetz vom 28. Februar 1896.

Reg. Nr. 11.

betreffend die Abwehr von Thierseuchen und Thierkrankheiten.

§ 1. Zweck und Geltung der Vorschriften.

§ 2. Die Landesregierung ist befugt, im Falle der Gefahr der Einschleppung von Thierseuchen und Thierkrankheiten, die Abwehr derselben zu bewerkstelligen.

XVI.

Thierseuchen-Vorschriften.

§ 1. Die Landesregierung ist befugt, im Falle der Gefahr der Einschleppung von Thierseuchen und Thierkrankheiten, die Abwehr derselben zu bewerkstelligen.

§ 2. Die Landesregierung ist befugt, im Falle der Gefahr der Einschleppung von Thierseuchen und Thierkrankheiten, die Abwehr derselben zu bewerkstelligen.

§ 3. Die Landesregierung ist befugt, im Falle der Gefahr der Einschleppung von Thierseuchen und Thierkrankheiten, die Abwehr derselben zu bewerkstelligen.

§ 4. Die Landesregierung ist befugt, im Falle der Gefahr der Einschleppung von Thierseuchen und Thierkrankheiten, die Abwehr derselben zu bewerkstelligen.

§ 5. Die Landesregierung ist befugt, im Falle der Gefahr der Einschleppung von Thierseuchen und Thierkrankheiten, die Abwehr derselben zu bewerkstelligen.

§ 6. Die Landesregierung ist befugt, im Falle der Gefahr der Einschleppung von Thierseuchen und Thierkrankheiten, die Abwehr derselben zu bewerkstelligen.

§ 7. Die Landesregierung ist befugt, im Falle der Gefahr der Einschleppung von Thierseuchen und Thierkrankheiten, die Abwehr derselben zu bewerkstelligen.

§ 8. Die Landesregierung ist befugt, im Falle der Gefahr der Einschleppung von Thierseuchen und Thierkrankheiten, die Abwehr derselben zu bewerkstelligen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Forschungen-Vorschriften

la
A

R
en

kn
H
B

Th
Vo
sti
die
ha
ent
tre
zu
—

den

Gr

s.

Mi
12.
sieh
mu

Gesetz vom 29. Februar 1880,

R.-G.-Bl. Nr. 35,

betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten. *)

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen den Schutz des inländischen Viehstandes gegen Viehseuchen überhaupt, und insbesondere die Abwehr und Tilgung der nachbenannten Thierkrankheiten:

- a) der Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine;
- b) des Milzbrandes (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere;
- c) der Lungenseuche der Rinder;
- d) der Rotz-(Wurm-)Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere;
- e) der Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;
- f) der Beschäl- (Chancre-) Seuche der Zuchtperde und des Bläschenauschlags an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder;
- g) der Rände (Krätze) der Pferde und Schafe;
- h) der Wuthkrankheit der Hunde und übrigen Hausthiere.

Die besonderen Anordnungen rücksichtlich der Abwehr und Tilgung der Rinderpest sind in dem Gesetze vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 37)**) enthalten.

Bei dem Ausbruche anderer als der vorbenannten ansteckenden Thierkrankheiten bleibt es dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Handels- und mit dem Ackerbauministerium vorbehalten, mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Massregeln***) zu treffen.

D. V. †) Beim Ausbruche einer im Gesetze nicht namentlich angeführten ansteckenden Thierkrankheit haben die politischen Bezirksbehörden rücksichtlich der ersten vorläufigen Vorkehrungen die in diesem Gesetze und in der Durchführungsverordnung enthaltenen Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen und der Landesstelle über den Stand und die Natur der Seuche und die getroffenen Verfügungen die Anzeige zu erstatten. Letztere hat erforderlichen Falls den Landesthierarzt zur Erhebung des Falles in den Seuchenort zu entsenden, nach Massgabe der Dringlichkeit sogleich die weiteren nöthigen Anordnungen zu treffen und dem Ministerium des Innern behufs der etwa gebotenen besonderen Massregeln zu berichten.

*) Mehrere §§. dieses Gesetzes wurden durch spätere Gesetze abgeändert und sind an den betreffenden Stellen die gegenwärtig geltenden Bestimmungen eingeschaltet.

***) Von der Aufnahme des Rinderpestgesetzes in diese Sammlung wurde aus dem Grunde abgesehen, weil die Rinderpest heute in Oesterreich kaum mehr in Betracht kommt.

****) Solche Massregeln wurden in der Folge betreffs Rauschbrand etc. getroffen, s. unten.

†) Die Durchführungsvorschriften zum Gesetze wurden mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 36, erlassen und sind im Texte den Paragraphen, auf welche sich dieselben beziehen, angefügt, in jenen Fällen, in welchen nachträglich neue Bestimmungen erlassen wurden, diese eingeschaltet.

§. 2. Die Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen über Thierseuchen obliegt, insoferne in diesen Bestimmungen keine besondere Anordnung getroffen ist, den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden unter gesetzmässiger Mitwirkung der Gemeinden, ferner den Organen der Seesanitätsverwaltung nach Massgabe ihres gesetzlichen Wirkungskreises, und wird vom Ministerium des Innern, bezw. vom Handelsministerium geleitet und überwacht.

Bei der Handhabung dieser Bestimmungen ist sich des Beistandes der beamteten Thierärzte zu bedienen; im Falle der Verhinderung oder des Abganges beamteter Thierärzte können von der politischen Behörde andere approbirte Thierärzte und, wofern solche nicht zur Verfügung stehen, die Bezirksärzte zu den Amtshandlungen der beamteten Thierärzte mit den Befugnissen und Obliegenheiten der letzteren verwendet werden.

Rücksichtlich der Pferde, Trag- und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleibt das Verfahren zur Ermittlung und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, soweit hierdurch nur das Eigenthum des Militärärars betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Ebenso bleibt das Verfahren zur Ermittlung und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten in den k. k. Staatshengstendepots und in den k. k. Staatsgestütsen zunächst den Staatshengsten-Depotcommanden und Gestütsdirectionen überlassen.

Die Militärbehörden, sowie die Depotcommanden und Gestütsdirectionen sind jedoch verpflichtet, von dem Auftreten eines Seuchenfalles und von den getroffenen Massregeln unverweilt die betreffende politische Bezirksbehörde zu verständigen, dieselbe über den Verlauf der Seuche in Kenntniss zu erhalten und bei Durchführung derjenigen Massnahmen, welche von der politischen Behörde mit Rücksicht auf die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche im Sinne dieses Gesetzes für nothwendig erkannt werden, mitzuwirken. Andererseits ist die politische Behörde verpflichtet, sobald sie von einem Seuchenverdachte bei den in den Beschälstationen oder in der Privatmiethe oder Privatpflege befindlichen ärarischen Hengsten Kenntniss erlangt, hievon das Depotcommando behufs der zu treffenden Verfügungen zu verständigen.

D. V. (Letztes Alinea). Tritt in Orten, in welchen mit ärarischen Dienstpferden versehene Truppenkörper sich befinden, oder in deren Umgebung eine auf Pferde übertragbare ansteckende Thierkrankheit auf, so hat die politische Bezirksbehörde die betreffenden Truppencommanden hievon unter Mittheilung der eingeleiteten veterinärpolizeilichen Massregeln in Kenntniss zu setzen.

Die gleichen Mittheilungen sind den betreffenden Staatshengsten-Depotcommanden und Gestütsdirectionen zu machen.

§. 3. Treten bei einer ansteckenden Thierkrankheit Verhältnisse ein, welche das unmittelbare Eingreifen der politischen Landesbehörden oder der Ministerien erfordern oder eine Ausdehnung der von den Unterbehörden getroffenen Verfügungen nothwendig machen, so haben dieselben das Angemessene zu veranlassen.

Die Ministerien haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Verfügungen gegen die Weiterverbreitung von Thierseuchen, die das allgemeine Interesse berühren, zur allgemeinen Veröffentlichung gelangen.

Den Ministerien bleiben auch jene Anordnungen vorbehalten, welche sich durch besondere internationale Verhältnisse als nothwendig herausstellen.

II. Abschnitt. Massregeln zur Abwehr der Einschleppung ansteckender Thierkrankheiten in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes.

§. 4. Hausthiere, welche den im §. 1 verzeichneten Krankheiten unterliegen, werden zur Einfuhr nur gegen Vorweisung von Viehpässen zugelassen, in welchen der unverdächtige Zustand beim Abgange derselben von dem ständigen Aufenthaltsorte bestätigt ist.

Hausthiere dieser Art, über welche solche Ausweise nicht beigebracht werden oder welche ungeachtet solcher Ausweise mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder derselben verdächtig erkannt werden, sind nicht zuzulassen.

D. V. Die Viehpässe für das zur Einfuhr in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes bestimmte Vieh müssen ämtlich ausgefertigt sein, die Stückzahl der Thiere, die nähere Bezeichnung derselben, und die etwaigen besonderen Merkmale der Viehstücke, dann die Bestätigung enthalten, dass die Thiere beim Abgange gesund waren, und dass dieselben aus einem Standorte kommen, in welchem und in dessen Umgebung zur Zeit des Abganges der Thiere eine auf diese Thiergattung übertragbare Krankheit nicht herrscht.

Thiere, welche durch vorschriftsmässig ausgefertigte Viehpässe nicht gedeckt sind oder deren Stückzahl und Beschaffenheit mit dem Viehpasse nicht übereinstimmt, ohne dass dieser Mangel grundhäftig aufgeklärt wird, sind von der Zollbehörde zurückzuweisen.

§. 5. Ist in einem Nachbarlande eine ansteckende Thierkrankheit in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange ausgebrochen und ihre Verschleppung in das diesseitige Gebiet zu besorgen, so kann von der politischen Landesbehörde die Einfuhr lebender oder todter Thiere, durch welche eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes möglich ist, aus dem verseuchten Gebiete:

1. entweder entlang der Grenze des ganzen Verwaltungsgebietes oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder

2. nur über bestimmte Eintrittsorte und unter Beschränkungen gestattet werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschliessen.

Diese Verkehrsbeschränkungen können nach Erforderniss auch auf die Einfuhr von rohem Fleisch und sonstigen thierischen Rohstoffen, Dünger, Raufutter, Streumaterialie und von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Nach Massgabe der Umstände kann die Absperrung der Grenze, nöthigenfalls mit militärischen Kräften, verfügt werden.

D. V. Die politischen Behörden sind verpflichtet, dem Gesundheitszustande der Thiere in dem angrenzenden Auslande fortwährend ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Die in einem Nachbarlande ausgebrochene Seuche hat zur Folge, dass die im §. 5 bezeichneten Verkehrsbeschränkungen nach Grad und Umfang und nach Massgabe der bestehenden Gefahr gegenüber jenen Thieren und Gegenständen einzutreten haben, durch welche eine Einschleppung mit Grund zu besorgen steht.

Bei Anordnung dieser Beschränkungen ist sich gegenwärtig zu halten, dass der Verkehr nicht mehr gehemmt werde, als durch die Natur der Seuche und die obwaltenden Verhältnisse überhaupt gerechtfertigt ist.

Mit Rücksicht hierauf ist auch zu bestimmen, ob für Rohstoffe und andere Gegenstände Provenienzcertificat zu fordern seien und ob für Thiere und Gegenstände der besondere Nachweis zu verlangen sei, dass dieselben nicht durch Gegenden transportirt worden sind, in welchen die ansteckende Thierkrankheit, um die es sich handelt, nicht herrscht.

Rücksichtlich des letzteren Nachweises ist eventuell auf die Art der Beförderung der geeignete Bedacht zu nehmen.

Die verfügten Verkehrsbeschränkungen sind unter Bezeichnung der Grenzstrecke, für welche sie zu gelten haben, von der politischen Landesbehörde und soweit es sich um den Seeverkehr handelt, von der Seebehörde im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde zu verlautbaren und den einschlägigen Finanzbehörden und Eisenbahnverwaltungen, sowie dem Ministerium des Innern und dem Handels-Ministerium zur Kenntniss zu bringen.

Bei Bestimmung der Eintrittsorte für die Einfuhr der betreffenden Thiere und Gegenstände sind insbesondere die Eisenbahnen und Wasserstrassen zu berücksichtigen.

An dem bestimmten Eintrittsorte ist für die Dauer des Bedarfes ein Thierarzt aufzustellen, welcher die vorgeschriebene Nachweisung über die Herkunft (Pässe, etwa vorgeschriebene Provenienzcertificate) der Thiere und Rohproducte zu prüfen, den unverdächtigen Zustand der Thiere und Rohproducte sicherzustellen und behufs einer möglichst raschen Erledigung dieser Geschäfte mit der betreffenden Zollbehörde und der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung sich zu verständigen hat.

Treffen Transporte von Thieren oder Rohstoffen ohne die vorgeschriebenen amtlichen Zeugnisse an den Eintrittsorten ein, oder sind die Certificate unvollständig, oder stimmt die Stückzahl der Thiere mit der in den Viehpässen angeführten nicht überein, ohne dass durch amtlichen Nachweis der Zu- oder Abgang in befriedigender Weise dargethan werden kann, oder ergeben sich bei der Untersuchung der Thiere Zweifel über deren Gesundheitszustand, oder über deren Identität, so hat die Zurückweisung des ganzen Transportes zu erfolgen, und es hat der Thierarzt in einem solchen Falle die Unzulässigkeit der Weiterbeförderung den betreffenden Eisenbahn- und Zollorganen bekannt zu geben, zugleich aber auch der politischen Bezirksbehörde des Eintrittsortes die Anzeige zu erstatten.

Waltet gegen die Zulassung kein Anstand ob, so hat der Thierarzt auf dem Zeugnisse unter Beifügung des Datums und seiner Fertigung zu bestätigen, dass der Eintritt in das Inland in veterinärpolizeilicher Hinsicht zulässig sei.

Diese Bestätigung auf dem ausländischen Viehpasse hat für 10 Tage vom Datum der Ausfertigung gerechnet die Giltigkeit eines inländischen Viehpasses.

Der Thierarzt hat die vorbezeichnete Amtshandlung mittelst eines nach einer besonderen Instruction zu führenden Protokolles in Evidenz zu halten.

§. 6. Gewinnt die Seuche im Nachbarlande innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern von der Grenze eine bedrohliche Ausdehnung, so kann von der politischen Landesbehörde für die beteiligten diesseitigen Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehstandes und die Evidenzhaltung des Gesundheitszustandes, sowie des Zuwachses und Abganges der durch die Seuche gefährdeten Thiergattungen angeordnet werden.

D. V. In dem von der Landesbehörde bezeichneten Grenzgebiete ist von dem Gemeinde-(Gutsgebiets-) Vorstände der von der Seuche gefährdete Viehstand aufzunehmen und mittelst eines Katasters in Evidenz zu halten. Die gehörige Führung des Katasters ist von der politischen Bezirksbehörde unter Mitwirkung der amtlich bestellten Thierärzte und der Gendarmerie zu controliren. Der Thierarzt hat den Gesundheitszustand der durch die Seuche gefährdeten Thiere zu überwachen. Die Thierbesitzer sind zu verpflichten, jeden Zu- oder Abgang der conscribirten Thiere anzuzeigen. Die Anzeige hat an den Gemeindevorstand (Gutsgebietsvorsteher), oder wenn es die politische Landesbehörde zu bestimmen findet, an die im §. 15 Absatz 2 bezeichneten Organe zu geschehen. Für die Anzeige von Erkrankungen gelten die Bestimmungen der §§. 15 und 16.

In Galizien und in der Bukowina ist der Viehkataster rücksichtlich des Rindviehstandes mit der Activirung der im §. 9 des Rinderpest-Gesetzes vorgesehenen Revisoren nur von diesen zu führen.

Für die Dauer der Gefahr ist sich rücksichtlich der Viehmärkte in den Grenzbezirken nach §. 20 Punkt 3 zu benehmen.

Sobald die Voraussetzungen für die nach §§. 5 und 6 anzuordnenden Verkehrsbeschränkungen nicht mehr vorhanden sind, ist die Aufhebung der für die Dauer der Gefahr getroffenen Anordnungen zu verfügen und kundzumachen.

III. Abschnitt. Massregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung ansteckender Thierkrankheiten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes.

§. 7. Hausthiere, welche mit einer leicht übertragbaren Krankheit behaftet oder derselben wenn auch nur in Folge gleichen Standortes oder gemeinsamer Wartung verdächtig sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

D. V. Zur Hintanhaltung von Gefahren, welche in Folge Zusammentreffens von Vieh im gleichen Standorte entstehen können, wird Folgendes angeordnet:

Viehhirten dürfen das in einen Ort neu eingebrachte Vieh ohne Bewilligung des Ortsvorstehers in die Gemeindeherde nicht aufnehmen,

Fleischhauer haben das Schlachtvieh von ihrem Nutzvieh abgesondert zu halten und dürfen Ersteres nicht auf die gemeinsame Weide bringen,

Gastwirthe haben fremde bei ihnen eingestellte Thiere von dem eigenen Viehstande fern zu halten und für die jedesmalige Reinigung der von den fremden Thieren benützten Stallräume und Futtergeräte Sorge zu tragen.

§. 8. Auch im inländischen Verkehre müssen Viehpässe beigebracht werden:

- a) für Wiederkäuer, Pferde und Schweine, welche auf Thierschauen gebracht werden;
- b) für Rindvieh jeden Alters, welches auf Viehmärkte oder Auktionen gebracht oder für Rindvieh (zum Schlachten bestimmte Kälber unter 6 Monaten ausgenommen), welches aus Anlass des Wechsels des Standortes in einen anderen, über 10 Kilometer entfernten Ort abgetrieben wird;
- c) für Herden von Wiederkäuern und Schweinen, welche über grössere Landstriche getrieben werden;
- d) für Wiederkäuer, welche mittelst Eisenbahnen und Schiffen befördert werden.

Wenn andere Hausthiere als Wiederkäuer von ansteckenden Thierkrankheiten befallen werden, oder wenn die Gefahr vorliegt, dass durch dieselben Ansteckungsstoffe weiter verbreitet werden können, so ist die politische Landesbehörde ermächtigt, auch rücksichtlich solcher Thiere Viehpässe für den Auftrieb auf Märkte und Auktionen, sowie für den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen anzuordnen.

D. V. Die Viehpässe sind in der Regel von dem Gemeindevorstande (Gutsgebietsvorstehung) jenes Ortes, woher das Vieh kommt, auszustellen.

Die politische Landesbehörde kann bestimmen, ob und unter welchen Einschränkungen in ausgedehnten Gemeinden die Ausstellung von Viehpässen den in §. 15 Absatz 2 bezeichneten Organen überlassen werden könne.

In dem im §. 9 des Rinderpest-Gesetzes bezeichneten Grenzbezirke Galiziens und der Bukowina sind die Viehpässe für Rindvieh von den Revisoren auszustellen.

Der Ausstellung der Viehpässe hat die Beschau der Thiere durch einen Sachverständigen voranzugehen.

Diejenigen Organe, welche Viehpässe ausfertigen, haben die hierzu nöthigen Drucksorten von der politischen Landesbehörde zu beziehen. Die letztere hat diese Drucksorten in Form von Juxtaheften, nach dem beiliegenden Formulare I*) auflegen zu lassen, den Gemeinde-, (Gutsgebiets-) Vorstehungen gegen Ersatz des Gestehtungspreises, den Revisoren unentgeltlich zu erfolgen.

Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Juxtabuche nebeneinander stehenden Formularen sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist in einer geschlängelten, durch das straffirte Wort „Viehpass“ sich ziehenden Linie auszuschneiden und nach Beidrückung des Siegels der Gemeinde, bezw. des Viehrevisors der Partei zu erfolgen.

Die Viehpasshefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Missbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebahrung mit diesen Hefen verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstande, bezw. bei dem Viehrevisor aufzubewahren.

*) Formulare des Viehpasses.

Namen und Wohnort des / Viehbesitzers
 Viehführers

Gesammtzahl der Viehstücke . . .

Beschreibung des Viehes

Besondere Merkmale (Brandzeichen)

Bestimmungsort

Dass obiges Vieh bei seinem Abtriebe von hier gesund befunden worden sei, und dass weder hier noch in der Umgebung eine ansteckende Krankheit bei der Thiergattung, für welche dieser Viehpass ausgestellt ist, herrscht, wird hiemit bestätigt.

Dieser Viehpass hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen.

Gemeindevorstehung am Der Gemeindevorsteher (Stellvertreter).

(Gemeindegel)

Anmerkung. Etwaige Abgänge von Vieh, sowie Passverlängerungen und Bestätigungen des Gesundheitsstandes des Viehtriebes sind auf der Rückseite des Viehpasses zu bemerken.

Die Viehpässe haben eine Giltigkeit von 10 Tagen, vom Datum der Ausfertigung gerechnet. Eine erforderliche Verlängerung ist bei jenen Organen anzusetzen, welche in dem Gebiete, wo sich die Thiere aufhalten, zur Ausstellung von Viehpässen befugt sind.

Viehpassverlängerungen sind auf dem Viehpasse selbst ersichtlich zu machen und von den zur Ertheilung der Verlängerung berufenen Organen mittelst eines besonderen Protokolles unter fortlaufenden Zahlen in Evidenz zu halten.

Die Verlängerung darf nur bei befriedigendem Gesundheitszustand der Thiere und nur auf die Dauer von 10 Tagen ertheilt werden.

Findet ein Abverkauf von Vieh oder eine Veränderung in der Zahl der Thiere überhaupt während des Transportes statt, so ist dies von dem Gemeindevorstande, bezw. von dem zur Vertretung des Gemeindevorstandes in ortspolizeilichen Geschäften bestimmten Organe desjenigen Ortes, wo die Veränderung stattgefunden hat, auf dem Viehpasse unter Angabe der Veranlassung zu bemerken.

Für einzelne abverkaufte und zum Weitertriebe bestimmte Thiere sind besondere Viehpässe anzufertigen.

Bei Vertheilung eines durch einen Viehpasse gedeckten Transportes in mehrere Partien sind unter Einziehung des alten Viehpasses für jede Partie besondere Viehpässe auszustellen.

In beiden Fällen ist der alte Viehpasse unter Anführung seiner Nummer, des Ausstellungsortes und Datums im neuen Viehpasse zu beziehen.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Uebereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Thiere schliesst die sofortige Zulassung solcher Thiere von Viehmärkten, Thierschauen und vom Transporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen aus. Wo solche Thiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Eigenthümer einer thierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines neuen Viehpasses, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum weiteren unbehinderten Verkehr zuzulassen. Im gegentheiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzuziehen.

§. 9. Alle Viehmärkte sowie Thierauctionen und öffentliche Thierschauen sind einer sachverständigen Aufsicht zu unterziehen. Exportviehmärkte von hervorragender Bedeutung kann die Staatsverwaltung durch vom Staate bestellte Thierärzte überwachen lassen.

Auf allen Viehmärkten ist zur Hintanhaltung der Ansteckungsgefahr eine entsprechende Trennung und separate Aufstellung des aufgetriebenen Viehes anzuordnen.

Der mit der Aufsicht betraute Sachverständige ist verpflichtet, jedes auf den Markt gebrachte Viehstück genau zu untersuchen, bei Wahrnehmung oder bei sich ergebendem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere auf einen entfernteren, jede Berührung mit anderen ansteckungsfähigen Thieren ausschliessenden Standort sogleich zu verfügen und hierüber unverzüglich der Behörde die Anzeige zu erstatten.

Vieh von unsicherer Provenienz ist im Marktorde zu schlachten.

Die Marktordnung für Viehmärkte ist von der politischen Landesbehörde, bei Viehmärkten hervorragender Bedeutung von den Ministern des Innern, des Handels und des Ackerbaues, nach Vernehmung der betreffenden Gemeinden, zu erlassen.

D. V. Die sachverständige Aufsicht hat auf allen grösseren Viehmärkten, wo es immer möglich ist, durch Thierärzte zu geschehen.

Die politischen Behörden haben sich über die in Betreff der Aufstellung des Viehes auf den Marktplätzen bestehenden Einrichtungen in Evidenz zu setzen und bei wahrgenommenen Mängeln das Entsprechende zu verfügen.

§. 10. Bei Beförderung von Wiederkäuern auf Eisenbahnen und Schiffen ist Folgendes zu beobachten:

1. Die Transporte sind beim Ein- und Ausladen an den hierzu bestimmten Stationen von Thierärzten oder sonstigen Sachverständigen zu untersuchen.

2. Die Ausladung der Thiere darf — Nothfälle ausgenommen — nur am Bestimmungsorte erfolgen.

3. Schlachtvieh darf nicht gemeinschaftlich mit Zucht- oder Nutzvieh zur Versendung gebracht und auch nicht in demselben Eisenbahnwagen oder auf demselben Schiffe verladen werden.

4. Aus einem fremden Lande eingeführtes Schlachtvieh darf nicht mit einheimischen Wiederkäuern in demselben Zuge oder auf demselben Schiffe verladen werden.

D. V. Zu Punkt 1. *) Die Ein- und Ausladestationen für Transporte von Wiederkäuern und Schweinen auf Eisenbahnen sind von der politischen Landesbehörde u. zw. auf den von Privatverwaltungen betriebenen Bahnlinien nach mit der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen, auf den der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen unterstehenden Bahnlinien mit der im gegebenen Falle zuständigen Eisenbahnbetriebsdirektion (Verkehrsleitung) gepflogenen Einvernehmen zu bestimmen.

Derselbe Vorgang ist vor der in Aussicht genommenen Auflassung einer bestehenden Ein- und Ausladestation einzuhalten.

Die politische Landesbehörde hat auch die zur Untersuchung der Thiere berufenen Organe zu bestellen.

Die Aufnahme einzelner, mit ordnungsmässigen Viehpässen gedeckter Thiere behufs deren Beförderung und die Ausladung solcher Thiere ist an bestimmte Stationen nicht gebunden.

Die Weiterbeförderung der Viehtransporte von den Ein- und Ausladestationen darf nur erfolgen, wenn rücksichtlich der Viehpässe und rücksichtlich des Gesundheitszustandes der Thiere kein Anstand obwaltet.

Trifft das Letztere zu, so ist der Viehpass von dem bestellten Sachverständigen behufs des Weitertransportes mit der Bemerkung „unbedenklich befunden“ unter Beifügung der Beschauprotokolls-Nummer, des Datums und der Unterschrift des Sachverständigen zu versehen.

Das Beschauprotokoll ist nach der hiefür erlassenen Instruction zu führen.

Die in den Staatsschatz fliessenden Beschaugebühren werden von der politischen Landesbehörde bestimmt und sind von dem Versender, bezw. Begleiter der Thiere vor der Beschau zu entrichten.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass auf den Ein- und Abladeplätzen während der Vornahme der Sachverständigen-Beschau, sowie bei etwa nöthigen Umladungen und auf den Haltestellen das Zusammenkommen des Transportviehes und dessen Vermischung mit anderen Thieren derselben Gattung hintangehalten bleibt.

Kommt unter den mit der Eisenbahn beförderten Wiederkäuern ein Erkrankungs- oder Todesfall vor, der nicht zweifellos auf eine äussere Einwirkung zurückzuführen ist, so ist diejenige Eisenbahnstation, von welcher die Intervention einer politischen Bezirksbehörde im kürzesten Wege zu erreichen ist, behufs Inanspruchnahme dieser Intervention telegraphisch zu benachrichtigen.

Die politische Bezirksbehörde hat sogleich wegen der sachverständigen Untersuchung das Nöthige einzuleiten und hängt es von dem Befunde ab, ob die Weiterbeförderung des Transportes an den Bestimmungsort gänzlich oder theilweise aufzuhalten und was überhaupt aus veterinärpolizeilichen Rücksichten vorzukehren sei.

Im Falle der zulässig befundenen gänzlichen oder theilweisen Weiterbeförderung des Transportes ist die Behörde des Bestimmungsortes von dem Vorkommnisse und dem Befunde, behufs Einleitung der entsprechenden veterinärpolizeilichen Vorkehrungen telegraphisch zu verständigen.

In analoger Weise ist in solchen Fällen bei Beförderung von Wiederkäuern auf Schiffen vorzugehen. Die im Alinea 6 bezeichneten Gebühren sind für den Seeverkehr von der Seebehörde zu bestimmen.

Die weitergehenden Vorsichtsmassregeln mit Rücksicht auf Rinderpest sind in dem Rinderpestgesetze und in der Vollzugsvorschrift zu demselben enthalten.

§. 11. Triebherden müssen während ihres Marsches mindestens von fünf zu fünf Tagen von einem approbirten Thierarzte untersucht werden.

Der Weitertrieb darf nur bei gesundem Zustande, welcher in dem Viehpasse zu bestätigen ist, erfolgen; im gegentheiligen Falle ist auf Grund des Befundes nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen.

*) Mit der Ministerial-Verordnung von 5. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 14, abgeänderter Text.

D. V. Der untersuchende Thierarzt hat im Falle, als er bei der Triebherde eine ansteckende Krankheit nicht vorfindet, den Viehpass mit der Bemerkung „unbedenklich befunden“ unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift zu versehen.

Im gegentheiligen Falle hat er nach §. 16 des Gesetzes die Anzeige zu erstatten, auf Grund welcher die berufenen Organe das Weitere vorzukehren und wenn der Anstand behoben ist, dies auf dem Viehpreise zu bemerken haben.

Die politischen Behörden, die Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher und die Gendarmerie haben darüber zu wachen, dass die Treiber von Viehherden der ihnen im §. 11 Absatz 1 auferlegten Verpflichtung, die Triebherde von 5 zu 5 Tagen durch einen Thierarzt untersuchen zu lassen, nachkommen.

In Ortschaften, durch welche fremde Viehtriebe passiren, ist von dem Gemeindevorstande das Geeignete vorzukehren, damit jede Vermischung des Ortsviehes mit den Triebherden hintangehalten werde.

§. 12. Die Vieh- und Fleischbeschau ist rücksichtlich des Schlachtviehes allgemein durchzuführen.

In gewerblichen Schlachtlocalitäten ist dieselbe auch auf das Stechvieh auszudehnen; in Gemeindegenschlachthäusern sowie in grösseren Schlachthäusern überhaupt muss die Vieh- und Fleischbeschau approbirten Thierärzten übertragen werden.

Auch bei Nothschlachtungen hat stets eine Beschau stattzufinden.

D. V. Rücksichtlich der Vieh- und Fleischbeschau bestehende, weiter gehende Anordnungen, die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten erlassen worden sind, werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphes nicht berührt.

§. 13. Die Wasenmeistereien und Verscharrungsplätze sind veterinär- und sanitätspolizeilich zu überwachen.*)

§. 14. Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit fremdem Viehe, mit Thiercadavern oder mit thierischen Abfällen zu thun haben, sind zur Hintanhaltung der Verschleppung von Ansteckungsstoffen rücksichtlich ihrer Reinigung und des Betretens von Gehöften und Stallungen den nöthigen Vorsichten zu unterwerfen.

In versenkten Gehöften oder in Orten, über welche die Sperre (§. 20) verhängt wurde, ist das Uebernachten von fremden Personen in Stallungen verboten.

D. V. Sammler von thierischen Abfällen dürfen Stallungen nicht betreten.

Abdecker dürfen in Stallungen nur zugelassen werden, wenn die Ausübung der ihnen obliegenden Beschäftigung dies erfordert.

In seuchenbedenklichen Zeiten hat die politische Bezirksbehörde rücksichtlich des Betretens von Gehöften und Stallungen auch andere Personen, die vermöge ihrer Beschäftigung mit fremdem Vieh zu thun haben, wie: Viehhändler, Fleischhauer u. s. w. den angemessenen Vorsichten zu unterwerfen.

Weitere Anordnungen in dieser Beziehung sind in den Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt IV des Gesetzes enthalten.

§. 15. Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Thiere eine der im §. 1 benannten ansteckenden Krankheiten oder Erscheinungen wahrnimmt, welche nach der vom Ministerium des Innern hinauszugebenden Belehrung den Verdacht einer solchen erregen, hat hievon dem Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige zu erstatten und das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Thiere besteht, fern zu halten.

Im Verordnungswege kann bestimmt werden, dass behufs der unverweilten Mittheilung an den Gemeindevorsteher (die Gemeindevorsteherung) in grösseren Gemeinden die Anzeige an die zur Besorgung ortspolizeilicher Geschäfte bestimmten Organe des Gemeindevorstandes zu erstatten sei.

Wofern die Erkrankung innerhalb eines vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebietes an einem dem Besitzer, Pächter, Vorsteher oder Ge-

*) Siehe Seite 77.

schäftsführer des Gutsgebietes gehörigen oder anvertrauten Thiere vorkommt, ist die unverzügliche Anzeige der politischen Bezirksbehörde, falls aber die Erkrankung an einem sonst auf dem Gutsgebiete vorhandenen Thiere wahrgenommen wird, dem Gutsgebietsvorsteher (Geschäftsführer) zu erstatten.

Bei Viehtransporten zu Lande ist die Anzeige an den Vorsteher der nächstgelegenen Gemeinde, bei Seetransporten an das Hafenamts des Landungs-ortes zu erstatten.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und zur Fernhaltung der Thiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Thiere besteht, tritt auch dann ein, wenn unter den Thieren eines Stalles oder einer Herde innerhalb acht Tagen ein zweiter Fall einer innerlichen Erkrankung unter den gleichen Erscheinungen vorkommt.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat, sobald er von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfall eines Thieres auf irgend eine Weise Kenntniss erlangt und, wofern im letzteren Falle der Verdacht nicht durch die sachverständige Ermittlung eines approbirten Thierarztes vollkommen behoben wird, unverweilt die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

D. V. Die in diesem Paragrafhe vorgesehene Belehrung über die Erscheinungen, welche den Verdacht einer der im §. 1 benannten Thierkrankheiten erregen, ist in der Beilage III enthalten.*)

§. 16. Die Pflicht zur unverweiltten Anzeige obliegt auch den Thierärzten, den Vieh- und Fleischbeschauern, sowie den Wasenmeistern, wenn sie von dem Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten unter den Thieren oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines Seuchenausbruches erregen, in Ausübung ihres Berufes Kenntniss erlangen. Die Thierärzte haben die Anzeige an die politische Bezirksbehörde und an den Gemeindevorsteher, die Vieh- und Fleischbeschauer sowie die Wasenmeister an den Gemeindevorsteher zu machen.

Uebrigens ist die Gendarmerie berufen und Jedermann, der von derartigen Erkrankungsfällen Kenntniss erlangt hat, berechtigt, die Anzeige zu machen.

§. 17. Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige an die politische Bezirksbehörde, vorläufig, wenn möglich unter Beiziehung eines approbirten Thierarztes wegen der Absonderung der Thiere das Nöthige vorzukehren und die Stallsperr (§. 20 b) zu verfügen.

§. 18. Die politische Bezirksbehörde hat nach erhaltener Anzeige von dem Ausbruche oder von dem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit ohne Verzug den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle abzuordnen. Derselbe bildet mit dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher die Seuchencommission und hat die Art, Ausbreitung und Ursache der Krankheit zu erheben, die auf Grund dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschrift zu treffenden Massregeln anzuordnen und deren Durchführung einzuleiten.

Erforderlichenfalls kann die politische Bezirksbehörde zur Leitung der Seuchencommission und zur Veranlassung der nöthigen Vorkehrungen nebst dem Amtsthierarzte auch ein anderes Organ abordnen.

Dem Besitzer des seuchenverdächtigen Thieres bleibt es unbenommen, zu den Erhebungen der Seuchencommission auch seinerseits einen approbirten Thierarzt beizuziehen. Werden über die Richtigkeit der Erhebungen des beamteten Thierarztes der Seuchencommission begründete Einwendungen vorgebracht, so ist hierüber im kürzesten Wege an die politische Landesbehörde zu berichten, welche sofort die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen hat.

*) Die Belehrung wurde in dieses Handbuch nicht aufgenommen.

Die Durchführung der nach Umständen gebotenen Schutzmaassregeln darf jedoch durch diesen Zwischenfall keinen Aufschub erleiden.

D. V. *) Der bei der Seuchenerhebung intervenirende Amtsthierarzt hat die getroffenen Anordnungen unter Hinweisung auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher schriftlich bekannt zu geben.

Die Vorlage des Ergebnisses der Amtshandlungen der Seuchencommission, bezw. des Amtsthierarztes an die politische Behörde ist durch eine besondere Instruction geregelt.

Die politischen Behörden haben in Seuchenangelegenheiten mit thunlichster Raschheit und — über Wunsch der Viehbesitzer — auf deren Kosten in telegraphischem Wege zu entscheiden und hiebei, insoweit es mit dem Zwecke der Seuchentilgung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, mit möglichster Schonung des landwirthschaftlichen Betriebes vorzugehen, insbesondere aber die Bewilligung zu Nothschlachtungen und die Entscheidung über die Verwerthung des Fleisches geschlachteter seuchenkranker Thiere nicht zu verzögern.

§. 19. Wird durch die Erhebungen der Verdacht einer ansteckenden Thierkrankheit begründet, so sind die für nothwendig erkannten örtlichen Schutzmaassregeln einzuleiten.

Spätestens innerhalb acht Tagen ist die thierärztliche Untersuchung zu wiederholen.

Wird hiebei der Verdacht behoben, so haben die eingeleiteten Schutzmaassregeln zu entfallen.

Kann nach dem Erachten des Amtsthierarztes über das Vorhandensein einer ansteckenden Thierkrankheit nur mittelst der Section eines verdächtigen Thieres Gewissheit erlangt werden, so darf in Ermanglung eines Cadavers die Tödtung eines verdächtigen Thieres über Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde angeordnet werden.

D. V. Die Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde zur Tödtung eines verdächtigen Thieres kann unter Umständen, welche ein schleuniges Vorgehen erheischen und eine Verständigung mit der politischen Bezirksbehörde in entsprechend kurzer Zeit nicht ermöglichen, von der letzteren Behörde ausnahmsweise in Vorhinein ertheilt werden.

§. 20. Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben können verbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Viehseuchen erlassenen besonderen Vorschriften je nach Beschaffenheit des Falles und der Grösse der Gefahr unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen nachfolgende Massregeln angeordnet werden:

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und derselben verdächtigen Thiere.

Als verdächtig werden hierbei alle jene Thiere angesehen, welche durch Berührung mit kranken Thieren oder deren Ansteckungsstoffen der Möglichkeit der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, selbst wenn sie keine Krankheitserscheinungen zeigen.

2. Beschränkungen in dem Verkehre mit kranken und verdächtigen und durch die Krankheit gefährdeten oder mit solchen Thieren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ferner in der Art der Verwendung und Verwerthung kranker und verdächtiger Thiere, der von ihnen stammenden Rohstoffe und der bei denselben Thieren benützten Gegenstände, insbesondere

- a) die Einstellung des Weitertriebes, sowie die Absperrung von auf dem Triebe erkrankten und seuchenverdächtigen Thieren.
- b) Die Stallperre. Sie hat zur Folge, dass die Thiere die ihnen zugewiesene Räumlichkeit (Stall, Standort, Hofraum, Gehöft, abgesonderter Weideplatz u. s. w.) nicht verlassen und überhaupt mit anderen durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

*) Mit der Ministerial-Verordnung vom 8. December 1886, R.-G.-Bl. Nr. 172, abgeänderter Text.

Die Stallsperrre hat nach Erforderniss auch die Absonderung aller mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, Stallgeräthe, Futter, Dünger u. dgl. im Gefolge.

- c) Die Weidesperre. Durch sie wird entweder der Weidegang überhaupt oder im Falle der Nothwendigkeit des Weideganges der gemeinschaftliche Weidetrieb von Thieren aus verschiedenen Stallungen, sowie die gemeinschaftliche Benützung der dahin führenden Wege und Strassen verboten.
- d) Das Verbot der gemeinschaftlichen Benützung von Brunnen, Tränken, Schwemmen u. dgl.
- e) Das Verbot des freien Herumlaufens der Hunde und kleiner Hausthiere.
- f) Die Orts- und Flursperre.

Die Ortssperre hat zur Folge, dass kein Thier der von der Krankheit gefährdeten Gattung ohne besondere Erlaubniss der politischen Bezirksbehörde aus dem Orte gebracht und überhaupt keinerlei Verkehr zwischen den einheimischen und auswärtigen durch die Krankheit gefährdeten Thieren stattfinden darf.

Hiebei kann auch die Ausfuhr von solchen Gegenständen, welche die Krankheit zu verschleppen geeignet sind, als: von Haaren, Häuten, Klauen, Futter, Dünger u. s. w. verboten werden.

Die Ortssperre ist nur dann zulässig, wenn mit der Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine grössere allgemeine Gefahr verbunden ist und in einer grösseren Anzahl von Stallungen Thiere von derselben ergriffen wurden.

In grösseren Ortschaften kann die Sperre auf die betreffenden Strassen oder Theile des Ortes beschränkt werden.

Unter Verhältnissen, welche die Haltung der kranken und verdächtigen Thiere in den Ställen nicht zulassen, kann an Stelle der Ortssperre und unter den sonst mit der Ortssperre verbundenen Verkehrsbeschränkungen die Absperrung für die ganze Feldmark oder einzelner Theile derselben verfügt werden (Flursperre).

Die Verhängung der Orts- und Flursperre sowie die Ausnahmen von derselben, können nur mit Bewilligung der politischen Behörde erfolgen.

3. Das Verbot zur Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten, Thierauktionen und Thierschauen in dem Seuchenorte und in dessen nächster Umgebung oder die Ausschliessung einzelner bestimmter Thiergattungen von dem Auftritte auf Märkte, Auktionen und Thierschauen.

4. Die Impfung der der Ansteckungsgefahr ausgesetzten Thiere.

Dieselbe darf nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen angeordnet werden und hat unter der Aufsicht des beamteten Thierarztes zu erfolgen.

5. Die Tödtung seuchenkranker und verdächtiger Thiere.

Diese darf nur in jenen Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, findet aber keine Anwendung auf solche Thiere, welche in den Krankenstallungen einer k. und k. Thierarztschule oder einer der Staatsaufsicht unterstellten höheren Lehranstalt sich befinden, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

6. Die unschädliche Beseitigung der Cadaver der an einer Seuche gefallenen oder in Folge derselben getödteten Thiere, sowie solcher Theile derselben, welche zur Verschleppung des Ansteckungsstoffes geeignet sind, dann des Düngers, der Streu, der Producte und Abfälle seuchenkranker und verdächtiger Thiere.

Unter Einhaltung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen kann die Beseitigung der todten Thiere auf thermischem oder chemischem Wege oder auch durch ausreichend tiefes Verscharren erfolgen.

7. Die Unschädlichmachung (Desinfection) der von den seuchenkranken und verdächtigen Thieren benützten Ställe und Standorte, der mit denselben

oder ihren Ansteckungsstoffen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Die Durchführung des Desinfectionsverfahrens in Betreff der Ställe und Standorte, sowie der mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräte und Gegenstände hat unter der Aufsicht und Leitung des abgeordneten Thierarztes zu geschehen.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfection der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in nahe Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die näheren Bestimmungen über die Anwendung und Ausführung der unter 1 bis 7 angeführten Schutz- und Tilgungsmassregeln werden in der Durchführungsverordnung erlassen.

D. V. Zu Punkt 1. Befinden sich in derselben Räumlichkeit (Stall, Standort, Weideplatz) kranke und gesunde ansteckungsfähige Thiere, so hat die Absonderung nach Zulass der Verhältnisse in der Art zu geschehen, dass entweder die kranken oder die gesunden Thiere aus dieser Räumlichkeit entfernt und die Einen wie die Anderen von anderen ansteckungsfähigen Thieren fern gehalten und abgesondert gewartet werden.

Zu Punkt 2, b). Mit der Verhängung der Stallsperrre ist auch für die Dauer der ansteckenden Krankheit, das Verbot des Einbringens neuen für die Ansteckung empfänglichen Viehes in die gesperrte Räumlichkeit verbunden.

Höfe, deren Ställe unter Sperre stehen, sind durch aufgestellte Tafeln, auf welchen die Krankheit verzeichnet ist, oder durch sonst entsprechende Bezeichnung kenntlich zu machen.

Zu Punkt 2, c). Ist eine Herde, unter welcher eine ansteckende Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, nothwendig auf den Weidegang angewiesen, so hat die Seuchencommission für derlei Thiere abgesonderte geeignete Weideplätze zu bestimmen, deren Abgrenzung anzuordnen und die Wege, welche die Thiere auf dem Triebe zur Weide begeben dürfen, auszumitteln und festzusetzen. Solche Weideplätze sind als solche kenntlich zu machen und unter Beaufsichtigung zu stellen.

Zu Punkt 2, f). Ortschaften, über welche die Ortssperre verhängt ist, sind durch an deren Ein- und Ausgängen aufgestellte Warnungstafeln, auf welchen der Name der Thierkrankheit verzeichnet ist, kenntlich zu machen. Erfolgt die Sperre nur eines Theiles einer Ortschaft oder einzelner Strassen derselben, so hat sich die Kenntlichmachung der Sperre auf diese einzelnen Theile zu beschränken.

Bei Verhängung der Flursperre sind an geeigneten Stellen der Flurgrenze Warnungstafeln mit der entsprechenden Aufschrift aufzustellen.

Der Eintritt ansteckungsfähiger fremder Thiere in die Feldmark ist zu verbieten. Die Wege sind gegen den Aussenverkehr nach Thunlichkeit abzusperrern; erforderlichenfalls sind dieselben durch aufgestellte Posten zu überwachen.

Zu Punkt 4. Bei jeder Art der Impfung sind dieselben Schutzmassregeln zur Anwendung zu bringen, wie bei der natürlichen Krankheit und von der politischen Bezirksbehörde zu überwachen.

Zu Punkt 5. Die Vollziehung der Tödtung seuchenkranker und verdächtiger Thiere ist zu überwachen.

Zu Punkt 6. Die unschädliche Beseitigung der Cadaver der an einer ansteckenden Krankheit leidend gewesenen Thiere kann auf thermischem oder chemischem Wege oder durch ausreichend tiefes Verscharrren erfolgen.

Cadaver, welche behufs der unschädlichen Beseitigung weiter verführt werden müssen, sind vorher mit Kalkbrei oder mit Carbonsäurelösung zu übergossen und während des Transportes bedeckt zu erhalten. Die benützten Wagen sind zu desinficiren.

Die thermische Beseitigung der Cadaver kann entweder in hiezu eingerichteten, behördlich genehmigten Betriebsanlagen oder durch Verkohlen der zerstückten und reichlich mit Petroleum oder Theer begossenen Cadaver über einem Holzfeuer geschehen. Die thermische Beseitigung ist insbesondere bei Milzbrandcadavern angemessen und dort anzuordnen, wo es an geeigneten Verscharrungsplätzen fehlt. Dabei ist jede Feuergefahr zu vermeiden.

Die chemische Verarbeitung der Cadaver der an ansteckenden Krankheiten leidend gewesenen Thiere darf nur in hiefür eingerichteten, behördlich genehmigten Betriebsanlagen, welche einer beständigen sachverständigen Beaufsichtigung und Ueberwachung unterstellt sind, stattfinden.

Bei der chemischen Verarbeitung solcher Cadaver und Cadavertheile muss ein Verfahren eingehalten werden, durch welches eine Zerstörung des Ansteckungsstoffes, sowie der thierischen und pflanzlichen Parasiten mit Sicherheit durchgeführt wird, und welches jede

Verwendbarkeit der thierischen Theile und der daraus erzeugten Producte zu Nahrungszwecken ausschliesst.

Die Bestimmung der Verscharrungsplätze (§. 42) hat unter genauer Beobachtung der sanitätspolizeilichen Rücksichten stattzufinden.

Die zum Verscharrn der Cadaver zu eröffnenden Gruben sind so tief anzulegen, dass über die hineingeworfenen Aeser noch eine 2 Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

Aus Aasgruben dürfen Knochen nur mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde ausgegraben werden. Diese Bewilligung ist nicht vor Ablauf von 8 Jahren, vom Zeitpunkte der Verscharrung gerechnet und überhaupt nur dann zu erteilen, wenn die Verwesung der Weichtheile vollständig erfolgt und die unmittelbare Verarbeitung der Knochen gesichert ist.

Ebenso ist die Wiederbenützung von Aasgruben als solche durch die politische Bezirksbehörde nur nach Ablauf eines solchen Zeitraumes zu gestatten, innerhalb dessen die vollständige Verwesung der Cadaver stattgefunden hat.

Im Uebrigen wird rücksichtlich der Anwendung der im §. 20 bezeichneten Massregeln bei den einzelnen Thierkrankheiten auf den Abschnitt IV des Gesetzes und die Durchführungbestimmungen zu demselben verwiesen.

Zu Punkt 7. In den Fällen, für welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Desinfection angeordnet wird, sind nachstehende Mittel zur Anwendung zu bringen.

1. Alkalische Laugen. Sie sind aus Pottasche oder Soda herzustellen, indem man diese Stoffe in der 12—15fachen Menge siedenden Wassers löst und denselben eine ihnen gleiche Gewichtsmenge frisch gebrannten Kalk, der durch Begiessen mit Wasser zerfallen ist, zusetzt.

Je nach Beschaffenheit der zu desinfectirenden Gegenstände wird dieses Gemisch entweder wie es ist, oder nach vorausgegangener Klärung, wonach die klare Lösung vom Bodensatz durch Abgiessen getrennt wird, und zwar ohne oder nach Zusatz von einer entsprechenden Wassermenge angewendet.

Durch den Wasserzusatz darf der wirksame Gehalt an Pottasche oder Soda nicht unter 2 Percent herabgesetzt werden.

Gegenstände, welche eine solche Lauge ohne Verderbniss nicht vertragen, werden zweckmässiger mit einer Lösung von Holzasche behandelt.

Durch stärkere alkalische Laugen werden am zweckmässigsten Holzgegenstände Steinpflaster, Mauerwerk desinfectirt.

Schwächere Laugen können bei der Desinfection von Leinen- und Baumwollstoffen in Anwendung kommen.

Lederzeug und Thierwolle verträgt nur sehr schwache Lauge.

2. Aetzkalk lässt sich durch öfteres Begiessen mit Wasser in ein staubig trockenes Pulver verwandeln, welches zum Beschütten der Cadaver besonders verwendbar ist. Mit mehr Wasser zu einem Brei angerührt dient derselbe zum Uebertünchen der Wände, zum Durchfeuchten und Abfegen der Fussböden, zum Uebergiessen des Düngers, der Jauchegossen u. dgl.

Die Häute und thierischen Abfälle werden durch Einlegen in einen dünnen Kalkbrei, der aus 1 Theil Aetzkalk und 60—100 Theilen Wasser hergestellt wird, desinfectirt.

3. Salpeter und Küchensalz dienen für sich oder mitsammen gemischt zur Conservirung frischer thierischer Rohstoffe und in wässriger Lösung zur Desinfection von Häuten, Gedärmen, Klauen, Hörnern u. dgl.

4. Chlorkalk (Bleichkalk) dient zur Entwicklung von Chlordämpfen entweder für sich oder wenn eine raschere und stärkere Chlorentwicklung erfolgen soll, unter Zusatz von Säuren, am besten Salzsäure.

Mit der zehnfachen Wassermenge zu einem Brei angerührt, eignet sich der Chlorkalk als Desinfectionsmittel für Fussböden, Holz- und Mauerwände, die damit übertüncht werden. In der zwanzigfachen Verdünnung kann derselbe auch zum Bestreichen von Lederzeug, zur Desinfection von thierischen Rohstoffen verwendet werden. Bei längerer Einwirkung des Chlorkalks auf Leder und thierische Stoffe überhaupt werden dieselben unbrauchbar. Sie müssen daher alsbald mit Wasser gut ab gespült und das Leder nach dem Abtrocknen mit einer Mischung aus Carbolöl (rohe Carbonsäure) und Fett eingerieben werden.

Der Chlorkalk ändert während seiner Aufbewahrung seine Zusammensetzung und wird durch Verlust an Chlor allmählig unwirksam; zugleich zieht er Feuchtigkeit an, wodurch seine Zersetzung noch mehr beschleunigt wird. Zu Desinfectionszwecken soll daher nur trockener Chlorkalk, der stark nach Chlor riecht, verwendet werden.

5. Uebermangansaures Kali oder Natron (mineralisches Chamaeleon) dient in etwa 5procentiger Lösung zum Desinfectiren der Instrumente, der Hände und nackter Körpertheile.

6. Eisenvitriol, die Mutterlaugen von Alaunlösungen, Rückstände der Chlorbereitung können zum Uebergiessen und Desinfectiren des Düngers dienen.

Von Eisenvitriol bereitet man 2—5procentige Lösungen.

7. Carbonsäure (rohes Kreosotöl, Carbolöl) eignet sich in 5—10procentiger Lösung zur Desinfection der meisten Gegenstände und muss nur wegen ihres an den Gegenständen lange haften bleibenden Geruches dort vermieden werden, wo Schlachthiere sich befinden, weil auch das Fleisch der letzteren den Geruch nach Carbonsäure annimmt. Als Anstrich wird sie entweder für sich oder unter Zusatz von Kalk oder mit Oel vermischt in Anwendung gebracht.

Da die Carbonsäurelösungen auf die Gegenstände nicht nachtheilig einwirken, die meisten geradezu vor Fäulniss, Schimmelbildung und Insectenfrass durch die Carbonsäure bewahrt werden, so eignet sich dieselbe als Desinfectionsmittel zur allgemeinsten Anwendung.

In vielen Fällen kann der Steinkohlen- oder Holzkohlentheer an ihrer Stelle Anwendung finden.

8. Gase und Dämpfe von Mineralsäuren eignen sich insbesondere zur Desinfection lufthaltiger Räume sowie Ansteckungsstoffe fangender Gegenstände, Kleider, Haare, Wolle u. dgl.

In Anwendung kommen:

a) Chlorgas. Dasselbe wird entweder aus Chlorkalk entwickelt, den man mit irgend einer Säure vermischt, oder aus einem Gemenge von Küchensalz (3 Theilen), gepulvertem Braunstein (1 Theil) und Vitriolöl (2 Theilen), das vorerst mit der gleichen Menge Wasser verdünnt wurde. Statt dieses Gemenges kann auch zu gleichem Zwecke eine Mischung aus grob zerstoßenem Braunstein und Salzsäure benützt werden.

In einem wie im anderen Falle muss das Gefäss, in welchem die Mischung sich befindet, sei es durch Einstellen in warmes Wasser oder besser durch gelindes Kohlenfeuer erwärmt werden, weil bei gewöhnlicher Temperatur und Anwendung von Braunstein die Chlorentwicklung nur in sehr geringer Menge erfolgt.

b) Schweflige Säure wird durch Anzünden von Schwefel oder von in geschmolzenen Schwefel getauchten Leinenlappen oder von Schwefelfäden entwickelt. Die desinficirende Wirkung dieser Säure tritt an feuchten Stoffen stärker als an ganz trockenen hervor.

c) Salpetrige Dämpfe (Smith'sche Räucherungen) werden durch Erwärmen eines Gemisches aus gleichen Theilen Salpeter und Vitriolöl erzeugt.

Die Räume, in welchen diese Arten von Räucherungen als Desinfectionsmittel in Anwendung kommen, müssen während der Räucherung vollkommen geschlossen erhalten werden.

Die Dauer der Einwirkung der entwickelten Gase muss mindestens 12 Stunden betragen. Während der Räucherung müssen Thiere und Menschen den Raum verlassen; nach beendeter Einwirkung muss letzterer durch Oeffnen der Thüren und Fenster mindestens durch 12 Stunden gelüftet werden, bevor der Zutritt von Menschen oder Thieren in diese Räume statthaft ist.

Chlorräucherungen bedürfen einer besonderen Vorsicht.

Alle diese Räucherungen dürfen nur unter sachverständiger Aufsicht eingeleitet und vorgenommen werden.

9. Höhere Temperatur. Durch Hitzegrade für sich, die unter 100° liegen, werden nur wenige Ansteckungsstoffe ohne gleichzeitiger Mitwirkung von Wasser oder anderen Desinfectionsmitteln zuverlässig zerstört. Dagegen macht 100° heisser Wasserdampf für sich, in kürzerer Zeit bei gleichzeitiger Anwendung von Carbonsäure alle Ansteckungsstoffe unwirksam.

Der Glühhitze widersteht kein Ansteckungsstoff, wesshalb Gegenstände, die Flammenfeuer oder Glühhitze vertragen, dadurch am schnellsten desinficirt werden können.

10. Die atmosphärische Luft wirkt als Desinfectionsmittel nur insoferne, als es die Ansteckungsstoffe zu so ausserordentlicher Vertheilung bringt, dass letztere in der geringen Menge, in welcher sie in dem Luftraum verbreitet sind, nicht mehr den Organismus gefährden können.

Solche Verhältnisse werden durch starken Luftzug und rasche Erneuerung der Luft in inficirten Räumen geschaffen und damit die durch andere Mittel angestrebte Desinfection wesentlich unterstützt.

11. Eine nachhaltige Desinfection ist nur erzielbar, wenn dieselbe mit der eindringlichsten Reinigung in Verbindung gebracht wird. Die letztere hat in der Regel der eigentlichen Desinfection voranzugehen, wenn sie nicht mit Mitteln bewirkt wird, die zugleich auch desinficirend wirken — Laugen, Seife unter Anwendung von Carbolöl, statt Wasser, Kalkmilch u. dgl.

Bei der Auswahl der zur Vernichtung der Ansteckungsstoffe in Anwendung zu bringenden Desinfectionsmittel ist die Natur und Widerstandsfähigkeit des Ansteckungsstoffes sowie die Beschaffenheit der zu desinficirenden Gegenstände zu berücksichtigen und dabei

an dem Grundsatz festzuhalten, dass der Ansteckungsstoff bleibend unwirksam gemacht, der damit behaftete Gegenstand aber nicht mehr, als die Erreichung des ersteren Zweckes erfordert, geschädigt werde.

Bei sehr widerstandsfähigen Ansteckungsstoffen werden nach Beschaffenheit der Gegenstände und nach dem Grade ihrer Infection mehrere Desinfectionsmittel und zwar in concentrirter Form systematisch anzuwenden sein.

Was die Desinfection verseuchter Stallungen und der darin befindlichen Gegenstände anbelangt, so ist Folgendes zu beobachten:

In Seuchenställen, welche noch von kranken Thieren besetzt sind, ist für genügende Lüftung, öftere Entfernung des Düngers und Reinigung des Fussbodens und der Jaucherrinnen durch Abspülen mit Wasser und Eingiessen verdünnter roher Carbonsäure oder Eisenvitriollösung (Punkt 6) u. s. w. Sorge zu tragen. Eine schwache Entwicklung von Chlorgas ist in Fällen, in welchen übelriechende Ausdünstungen von den kranken Thieren sich in der Stallluft verbreiten, von Vortheil.

Die Desinfection entleerter Seuchenstallungen ist in folgender Weise zu vollziehen:

Zuerst ist der Dünger und das Stroh zu entfernen, auf Aecker auszuführen und zu unterackern oder zu verbrennen. Bei dem Ausführen und Unterpflügen des Düngers dürfen ansteckungsfähige Thiere nicht verwendet werden; von dem Wagen herabfallender Dünger ist sammt der durch denselben verunreinigten obersten Erdschichte wieder aufzusammeln.

Nach Entfernung des Düngers ist der Stallboden rein auszukehren. Die Mauern des Stalles werden abgefegt.

Die eigentliche Desinfection hat mit dem Stallboden zu beginnen. Zu dem Ende ist undurchlässiges, festes Pflaster des Fussbodens (Cementpflaster, in Cement gelegte Klinker u. dgl.) mit heisser Lauge aufzuwaschen und nachher mit Kalkmilch zu bestreichen. Auf dieselbe Weise ist gewöhnliches gutes, dichtes Steinpflaster zu behandeln. Schlechtes Pflaster, sowie hölzerne bereits schadhafte und daher durchlässige Fussböden sind herauszunehmen und nach Entfernung der durchfeuchteten Erde neu herzustellen. Die brauchbaren Steine, sowie das gesunde Holzwerk der Fussböden, dürfen nach vorausgegangener Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch oder Bestreichen mit roher Carbonsäure wieder verwendet werden. Nicht geplasterter Fussboden muss mindestens 20 Centimeter tief abgegraben und durch neue Erde ersetzt werden.

Die Mauerwände des Stalles sind abzukratzen und dann mit Kalkmilch zu übertünchen.

Von Lehmwänden ist nach Erforderniss eine Schichte abzutragen, dieselbe durch eine neue zu ersetzen und sodann letztere zu übertünchen.

Hölzerne Wände und Bretterverschlüge sind mit heisser Lauge zu waschen und hierauf mit Chlorkalkmilch oder mit einer Mischung von Carbolöl mit Kalkmilch zu übertünchen.

Oelanstriche sind gründlich mit warmem Wasser abzuwaschen, schadhafte nach vorausgegangener Abwaschung, wenn sie nicht erneuert werden wollen, mit einer Carbollösung zu bestreichen.

Decken, Balken, Säulen, Streitbäume, Thüren, Fensterrahmen, Barren u. s. w. des Stalles sind je nach dem Materiale wie die Wände zu behandeln. Geräte von Holz, wie Krippen, Raufen, Stalleimer u. s. w. sind, wenn sie werthlos oder schon schadhafte sind, zu verbrennen, sonst mit heisser Lauge zu scheuern, dann abzuwaschen und zuletzt noch mit einer Desinfectionsflüssigkeit anzustreichen.

Eiserne Geräte sind auszuglühen oder, wenn sie (wie Raufen, Krippen) festgemacht sind, mit heissem Wasser zu reinigen und mit einer Mischung aus 1 Theil roher Carbonsäure auf 4 bis 6 Theile Leinöl zu bestreichen.

Lederzeug (Halftern, Trensen, Geschirre u. s. w.) ist mit schwacher kalter Lauge oder heissem Seifenwasser abzureiben, dann mit Wasser zu waschen und bevor es vollständig getrocknet ist, gut einzufetten.

Schadhafte Haarpolster des Geschirres und der Sättel sind herauszunehmen und zu verbrennen.

Die zum Ausführen des Düngers, des Erdreiches des Stallbodens, der Cadaver benutzten Wagen sind wie die Stallgeräte zu desinficiren.

Rauhfutter und Stroh, welches über einer undichten Stalldecke gelagert war, darf, wenn es nicht ausreichend gelüftet werden kann, nur an nicht ansteckungsfähige Thiere verfüttert werden.

Den Schluss der Stalldesinfection bildet nach Erforderniss die Ausräucherung, nach welcher der Stall noch einer ausgiebigen Durchlüftung anzusetzen ist.

Bestehen die Stallungen aus Ruthengeflechten ohne Lehm- oder Mörtelanwurf, so sind sie niederzureissen und zu verbrennen.

Die vorangehenden Bestimmungen für die Desinfection von Stallungen und der darin befindlichen Gegenstände haben auch rücksichtlich ähnlicher geschlossener Räumlichkeiten, in welchen seuchenkranke Thiere eingestellt waren, Anwendung zu finden.

Weideplätze, welche von seuchenkranken Thieren benützt worden sind, dürfen erst nach der Entfernung der Excremente, welche wie der Dünger aus Seuchenstallungen zu behandeln sind, und nachdem dieselben wenigstens vier Wochen nach Entfernung der kranken Thiere den atmosphärischen Einflüssen ausgesetzt waren, wieder für andere Thiere benützt werden.

Inwieferne für einzelne ansteckende Thierkrankheiten besondere Anordnungen rücksichtlich des Desinfectionsverfahrens zu beobachten sind, wird in der Vollzugsvorschrift zum Abschnitt IV bestimmt.

§. 21. Die Gemeindebehörde des Seuchenortes (Gutsgebietsvorsteherung) ist für die genaue Durchführung der angeordneten örtlichen Massregeln verantwortlich und hierin durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen.

§. 22. Ist der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit festgestellt, so hat die politische Bezirksbehörde den an den Seuchenort angrenzenden Gemeinden und den nächstliegenden politischen Bezirks- und in den Küstenländern auch den Seesantitätsbehörden hievon unverzüglich Mittheilung zu machen und darüber auch der politischen Landesbehörde zu berichten.

Letztere hat nach Massgabe der Gefahr die benachbarten Verwaltungsgebiete, rücksichtlich der Küstenländer auch die Seebehörde in Triest von dem Seuchenausbruche und den verfügten Absperrungsmassregeln in Kenntniss zu setzen und hierüber dem Ministerium des Innern die Anzeige zu erstatten.

§. 23. Während der Dauer einer ansteckenden Thierkrankheit hat die politische Bezirksbehörde den Amtsthierarzt in angemessenen Zwischenräumen zur Nachschau in den Seuchenort zu entsenden.

§. 24. Die Heilung kranker Thiere zu veranlassen, bleibt, sofern eine thierärztliche Behandlung überhaupt zulässig ist, dem Ermessen des Thiereigenthümers überlassen.

Für Fälle, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die thierärztliche Behandlung kranker Thiere erfolgen muss, dieselbe aber vom Eigenthümer vernachlässigt oder unterlassen wird, hat die politische Bezirksbehörde, wenn hieraus eine Gefährdung des Viehstandes Anderer zu besorgen ist, die thierärztliche Behandlung der kranken Thiere auf Kosten des Eigenthümers zu veranlassen. Das Heilverfahren ist vom beamteten Thierarzte zu beaufsichtigen.

§. 25. Die zur Tilgung einer ansteckenden Thierkrankheit getroffenen veterinärpolizeilichen Massregeln treten ausser Wirksamkeit, wenn die Krankheit amtlich als erloschen erklärt wird.

Dies darf erst dann geschehen, wenn kein seuchenkrankes Thier in dem betreffenden Hofe, bzw. Orte mehr vorhanden, das Desinfectionsverfahren vollzogen und der bestimmte Zeitraum seit dem letzten Genesungs-, Tödtungs- oder Umstehungsfall eines Thieres abgelaufen ist.

D. V. Die politische Bezirksbehörde hat von dem Erlöschen der Seuche alle jene Gemeinden und Behörden in Kenntniss zu setzen, welchen sie den Seuchenausbruch mitgetheilt hat (§. 22 des Gesetzes).

IV. Abschnitt. Besondere Vorschriften für einzelne ansteckende Thierkrankheiten.

a) Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

§. 26. Bei Verbreitung der Maul- und Klauenseuche über einen grösseren Landstrich kann die politische Landesbehörde den Verkehr mit Rindern, Schafen,

Ziegen und Schweinen von dem verseuchten Landstrich heraus und in denselben hinein, unter Gestattung des Verkehrs innerhalb des Landstriches, untersagen.

Die Nutzverwendung und der Verkauf der Milch kranker Thiere im ungekochten Zustande ist verboten.

Die Zulässigkeit der Schlachtung der kranken Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses hängt von dem Gutachten des Thierarztes ab.

D. V. *) 1. Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Orte amtlich constatirt worden, so hat die Gemeindebehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in bis dahin verschonten Stallungen die vorgeschriebenen Sperrmassregeln anzuordnen, ohne dass es hiezu einer besonderen Erhebung durch den Amtsthierarzt bedarf.

2. Seuchenkranke und verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und Stallsperrre mit den nachstehend angeführten Erleichterungen.

- a) Die Entfernung von, der Ansteckung verdächtigen, d. i. solchen, anscheinend noch gesunden Wiederkäuern und Schweinen, welche mit maul- und klauenkranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt waren, oder sonstwie mit solchen in Berührung gekommen sind, zum Zwecke der sofortigen Schlachtung ist von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten, wenn die Thiere an den Schlachtort zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, dass sie hiebei die von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte und Ortschaften benützten Wege nicht betreten.

Wird die Erlaubniss zur Ueberführung in einen anderen politischen Bezirk ertheilt, so ist die betreffende politische Bezirksbehörde hievon sofort in Kenntniss zu setzen.

- b) Die Verwendung, von der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden Rindern zu landwirthschaftlichen Arbeiten ist gestattet.
- c) Die Benützung kranker Thiere zu landwirthschaftlichen Arbeiten darf von der politischen Bezirksbehörde dann gestattet werden, wenn die Thiere dabei keine Wege und Plätze betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte benützt werden, und wenn durch ihre Nichtverwendung unverhältnissmässig grosse wirthschaftliche Nachteile erwachsen würden.
- d) Die Ueberführung der unter Sperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf unter Einhaltung der sub c) ausgesprochenen Bedingungen von der politischen Bezirksbehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn damit eine Gefahr der Verbreitung der Seuche nicht verbunden ist.

3. Der Weidegang der unter Sperre stehenden Thiere ist zu verbieten, wenn der Weideplatz seiner Lage nach nicht ohne Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes benützt werden kann.

4. Bricht die Krankheit bei Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so ist die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen, sowie gegen den Zutritt unberufener Personen abzusperren. Die betreffende Weidefläche ist durch Tafeln mit Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich zu machen.

Der Abtrieb von der Ansteckung verdächtigen Thieren zum Zwecke unverweilter Schlachtung ist unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu gestatten. Ausserdem darf ein Abtrieb der Thiere von dem gesperrten Weideplatze nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder ungünstige Witterungsverhältnisse einen Wechsel des Weideplatzes oder eine Einstallung der Thiere unbedingt nothwendig macht. Die kranken Thiere müssen dabei entweder auf Wagen transportirt, oder auf Wegen getrieben werden, welche von seuchefreien Wiederkäuern und Schweinen anderer Bestände nicht begangen werden.

5. Die Abfuhr von Dünger aus dem Seuchenhofe auf Wegen, welche von Wiederkäuern und Schweinen anderer Hölfe begangen werden, ist während der Seuchendauer zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche nicht durch andere Vorkehrungen beseitigt werden kann.

6. Rauhfutter, welches im Seuchenstalle gelagert ist, darf aus dem Seuchenhofe nicht entfernt werden.

7. Fremden Personen, insbesondere Viehhändlern und Fleischern darf der Zutritt zu den Seuchenstallungen nicht gestattet werden. Personen, welche in dem Seuchenstalle oder bei kranken Thieren beschäftigt waren, dürfen den Seuchenhof nur nach erfolgter Reinigung der blossen Körpertheile, des Schuhwerkes und der Kleider verlassen.

*) Mit der Ministerial-Verordnung vom 8. December 1886, R.-G.-Bl. Nr. 172, abgeänderter Text.

8. Die Seuchencommission hat auf die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der rohen ungekochten Milch seuchenkranker Thiere aufmerksam zu machen und vor dem Genusse derselben zu warnen.

Die Nutzverwendung und der Verkauf solcher Milch im ungekochten Zustande ist verboten (§. 26 des Gesetzes).

9. Die Schlachtung kranker Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses (§. 26 des Gesetzes) ist zu verbieten, wenn es sich um schwere Krankheitsfälle handelt, bei welchen der Genuss des Fleisches der betreffenden Thiere schon nach dem Befunde am lebenden Thiere als unzulässig sich herausstellt.

Von den zum Zwecke des Fleischgenusses zur Schlachtung zugelassenen kranken Thieren sind in jedem Falle die krankhaft veränderten Theile zu entfernen und unschädlich zu beseitigen.

10. Erlangt die Seuche in einer Ortschaft eine allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme von Pferdmärkten in dem Seuchenorte und nach Erforderniss auch in benachbarten Ortschaften zu verbieten. In diesem Falle sind an den Grenzen und Hauptstrassen der verseuchten Ortschaften Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ aufzustellen und kann der Seuchenort und seine Gemarkung gegen den Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt und auch der Austrieb gesunder Thiere aus seuchenfreien Stallungen in andere Orte verboten werden. Der letztere ist jedoch nicht zu verwehren, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Thiere zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.

In grösseren Ortschaften kann die Sperre auf einzelne Theile oder Strassen des Ortes beschränkt werden (§. 20 f. des Gesetzes).

11. Bei Anwendung des §. 26 Alinea 1 des Gesetzes ist der betreffende Landstrich genau zu bezeichnen und allgemein kundzumachen.

Von Seite der politischen Landesbehörden sind Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, den bei der Gestattung des freien Verkehrs innerhalb des als verseucht erklärten Landstriches etwa möglichen Verschleppungen des Ansteckungsstoffes in bis dahin freie Ortschaften dieses Landstriches wirksamst zu begegnen.

12. Wird die Seuche bei Thieren, die sich auf dem Triebe befinden, constatirt, so hat die Gemeindebehörde den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere zu veranlassen. Von der politischen Bezirksbehörde kann die Weiterbeförderung der Thiere gestattet werden, wenn diese binnen 24 Stunden einen Ort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden können. Die kranken Thiere müssen hierbei mit Wagen befördert werden, die der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden, dürfen während des Triebes fremde Geböfte nicht betreten.

13. Die von kranken Thieren herkommenden Häute sind zu desinficiren. Die von solchen Thieren benützten Ställe und andere Räumlichkeiten, sowie die bei ihnen verwendeten Geräthe sind einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

14. In den einzelnen Seuchenorten ist die Seuche als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind und während vierzehn Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die vorschriftsmässige Reinigung der verseuchten Stallungen, Standorte und Geräthe vollzogen ist.

15. Im Falle des §. 26, Alinea 1 ist der als verseucht erklärte Landstrich nach Zulass des Erlöschens der Seuche einzuschränken. Innerhalb desselben gelegene, als seuchenfrei erklärte Orte, können von der politischen Landesbehörde auf die Dauer der Nothwendigkeit entsprechenden Vorsichten unterworfen werden.

Mit dem Wegfalle der Voraussetzungen zu der im §. 26, Alinea 1 bezeichneten Massregel, ist die letztere aufzuheben.

b) Milzbrand (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere.

§. 27. Thiere, welche nach dem Gutachten des abgeordneten Thierarztes als krank oder der Seuche verdächtig anzusehen sind, dürfen zum Zwecke des Fleischgenusses und der Verwerthung sonstiger Bestandtheile nicht geschlachtet werden.

Die Nutzverwerthung und der Verkauf einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Producte von milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist verboten.

Blutige Operationen an derlei Thieren, sowie die Oeffnung des Cadavers dürfen nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

Die Cadaver der an Milzbrand gefallenen oder deshalb getödteten Thiere dürfen nicht abgeledert werden und sind auf eine möglichst schnelle Art unschädlich zu beseitigen (§. 20, Nr. 6).

Die Schlachtung noch gesund erscheinender unverdächtiger Thiere eines verseuchten Gehöftes zum Zwecke des Fleischgenusses darf nur mit Zustimmung und unter der Aufsicht eines approbirten Thierarztes und nur im Seuchenorte stattfinden.

D. V. 1. Nach erfolgter amtlicher Constatirung hat die Gemeindebehörde bei dem Auftreten neuer Seuchenfälle in dem Orte die vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Massregeln einzuleiten, ohne dass es einer besonderen Erhebung durch den Amtsthierarzt bedarf.

2. Milzbrandkranke Thiere sind von den gesunden abzusondern, und die verseuchten Ställe und Standorte abzusperren. Der Zutritt von Thieren jeder Art, sowie von unberufenen Personen in solche Ställe und Standorte ist hintanzuhalten.

3. Tritt der Milzbrand unter Thieren auf, welche sich ständig auf der Weide befinden, so hat nach Absonderung der Kranken die Absperrung des Weideplatzes einzutreten.

4. Erlangt der Milzbrand in einem Orte eine seuchenartige Verbreitung, so kann die Sperre der Ortschaft oder einzelner Theile derselben angeordnet werden.

5. Für die kranken Thiere sind eigene Wärter, welche mit gesundem Vieh nicht in Berührung kommen dürfen, zu bestellen, und besondere Futter- und Tränkgeschirre und besondere Geräthschaften zu verwenden. Diese Geschirre und Geräte dürfen ohne vorausgegangene Desinfection, die in dem Krankenstalle oder ausserhalb desselben in nächster Nähe vorzunehmen ist, anderweitig nicht verwendet werden.

6. Die Besitzer der an Milzbrand erkrankten Thiere, sowie jene Personen, welche sich mit den kranken Thieren oder ihren Cadavern beschäftigen, sind über die leichte Uebertragbarkeit der Krankheit auf den Menschen und die daraus entstehende grosse Gefahr, sowie über die zu beobachtenden Vorsichten entsprechend zu belehren.

7. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen bloss getragenen Körperteilen haben, dürfen zur Wartung kranker Thiere oder bei Sectionen nicht verwendet werden.

In den Krankenställen müssen Mittel zur Reinigung und Desinfection (3percentige wässrige Lösung reiner Carbolsäure oder eine 6percentige wässrige Mischung mit Carbolöl) vorrätzig gehalten werden.

8. Die Krankenställe sind zur Hintanhaltung von Fliegen möglichst dunkel zu halten und täglich mit Chlorgas schwach zu durchräuchern.

9. Das Schlachten milzbrandkranker oder verdächtiger Thiere, die Nutzverwerthung und der Verkauf einzelner Theile oder Producte derselben ist verboten (§. 27 des Gesetzes).

Als verdächtig sind diejenigen Thiere anzusehen, welche innerhalb der letzten vier Tage mit milzbrandkranken Thieren in unmittelbare Berührung gekommen sind.

10. Die Cadaver der an Milzbrand gefallenen oder deshalb getödteten Thiere dürfen nicht abgeledert werden, und sind auf eine möglichst schnelle Art zu beseitigen (§. 27 des Gesetzes).

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung müssen sie so verwahrt werden (durch Bedeckung mit Erde, Stroh, Decken u. dgl.), dass eine Berührung derselben durch andere Thiere — auch Fliegen — möglichst hintangehalten wird.

11. Findet die unschädliche Beseitigung der Cadaver nicht auf thermischem oder chemischem Wege, sondern durch Vergraben statt, so muss vorher die Haut kreuzweise in kleine Stücke durchschnitten werden. Die Gruben müssen tief angelegt und die hineingebrachten Cadaver mit Aetzkalk, und in Ermanglung desselben mit Asche bestreut, und mit Theer oder Jauche begossen werden.

Die Aasgruben müssen entsprechend verwahrt werden; die Plätze, an welchen sie sich befinden, dürfen mindestens durch drei Jahre als Gras- oder Ackerland nicht benützt werden.

Auf gleiche Weise ist mit den aufgefundenen Cadavern des an dieser Krankheit eingegangenen Wildes vorzugehen.

12. Abfälle jeder Art, welche von milzbrandkranken Thieren stammen, sowie der Stalldünger und die Streu müssen verbrannt oder nach vorausgegangener Ueberschüttung mit Aetzkalk oder Asche tief vergraben werden.

13. Die verseuchten Stallungen, Standorte und Geräte sind mit Rücksicht auf die schwere Zerstorbarkeit des Milzbrandgiftes auf das Eingreifendste zu desinficiren.

14. Wenn der Milzbrand als Seuche auftritt, ist der Amtsthierarzt, wenn er nicht in dem Seuchenorte exponirt ist, zur Nachschau in Zwischenräumen von vier zu vier Tagen anzuweisen.

Bei vereinzelt bleibenden Fällen genügt dessen Entsendung zur Constatirung der Krankheit und zur Leitung des schliesslichen Desinfectionsverfahrens.

15. Die eingeleiteten veterinärpolizeilichen Massregeln haben bei vereinzelt Krankheitsfällen ausser Wirksamkeit zu kommen, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind; bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes dann, wenn innerhalb vierzehn Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle eine neue Milzbranderkrankung nicht mehr vorgekommen und in beiden Fällen die vorschriftsmässige Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräthe vollendet ist.

c) Lungenseuche des Rindviehes.

(Die Massnahmen zur Tilgung der Lungenseuche enthält das unten auszugsweise folgende Gesetz vom 17. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 142).

d) Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere.

§. 29. Rotz- (wurm-) kranke Thiere sind ohne Verzug zu tödten.

Des Rotzes (Wurmes) nur verdächtige Thiere sind abzusondern, unter Stallsperrung zu halten und behördlicherseits zu beaufsichtigen, dieselben dürfen nur durch einen approbirten Thierarzt behandelt werden; dauert der verdächtige Zustand über sechs Wochen, so hat der Eigenthümer des Thieres die weiteren Kosten der behördlichen Ueberwachung zu tragen; kann oder will sich derselbe hierzu nicht herbeilassen, so ist die Tödtung des Thieres zu veranlassen.

Thiere, welche mit rotz- (wurm-) kranken oder mit dieser Krankheit verdächtigen Thieren in derselben Räumlichkeit untergebracht, oder überhaupt in solcher Berührung waren, dass hiedurch eine Ansteckung erfolgt sein konnte, sind durch zwei Monate in besonderen Räumen unter thierärztlicher Beobachtung zu halten und dürfen erst nach Ablauf dieser Zeit, falls sie sich dann als vollkommen unverdächtig erweisen, zum freien Verkehre zugelassen werden.

Die politische Bezirksbehörde kann die Benützung solcher Thiere innerhalb der Ortsgemarkung, insolange sie gesund sind, unter angemessenen Vor-sichten gestatten.

Die politische Bezirksbehörde kann auch die Tödtung von Thieren, welche Erscheinungen zeigen, die den Rotzverdacht begründen, anordnen:

- a) wenn das Vorhandensein der Krankheit von dem beamteten Thierarzte auf Grund der erhobenen Umstände und der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird; oder
- b) wenn unter den obwaltenden Umständen durch anderweitige, diesem Gesetz entsprechende Massregeln ein wirksamer Schutz gegen die Weiterverbreitung der Krankheit nicht erreicht werden kann.

Werden der Absperrung unterworfen rotz- (wurm-) kranke Thiere in verbotwidriger Benützung oder ausserhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann die Ortsbehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

Die Cadaver gefallener oder getödteter rotz- (wurm-) kranker Thiere sind mit Haut und Haaren unschädlich zu beseitigen (§. 20, Nr. 6).

D. V. 1. Als rotz- (wurm-) krank sind von dem Thierarzte nicht nur jene Thiere anzusehen, bei welchen Rotzknoten oder sogar schon Rotz- (Wurm-) Geschwüre auf der Nasenschleimhaut oder in der Haut zugegen sind, sondern auch jene, welche solche Erscheinungen zeigen, die einen Sachverständigen auf die Entwicklung der Rotz- (Wurm-) Krankheit, wenn auch nur in ihrem Beginne hinweisen. Solche Pferde sind ohne Verzug zu tödten (§. 29 des Gesetzes).

2. Kann der Amtsthierarzt auf Grund der vorhandenen Krankheitserscheinungen die Diagnose des Rotzes (Wurmes) mit Sicherheit nicht stellen, erscheint ihm aber das Thier als rotz- (wurm-) verdächtig, so ist dieses abzusondern, unter Stallsperrung und behördliche Beaufsichtigung bis zur Entscheidung des Zustandes zu stellen und durch einen eigenen Wärter zu besorgen.

Für dasselbe sind besondere Stallgeräthe zu verwenden. Werden solche kranke Thiere in verbotwidriger Benützung betroffen, so findet auf dieselben die Bestimmung des §. 29 Alinea 6 Anwendung.

3. Sobald sich die Erscheinungen des Rotzes (Wurmes) deutlicher entwickeln, ist die Tödtung des Thieres sogleich einzuleiten.

4. Die Tödtung hat auch zu erfolgen, wenn der verdächtige Zustand des Thieres über sechs Wochen dauert und der Eigenthümer sich nicht herbeilässt, die weiteren Kosten der behördlichen Ueberwachung zu tragen (§. 29 Alinea 2 des Gesetzes).

5. Die periodische Nachschau bei rotz- (wurm-) verdächtigen, der Beobachtung unterworfenen Thieren ist mindestens alle 14 Tage durch den Amtsthierarzt vorzunehmen. Während der Observationszeit dürfen diese Pferde ohne Erlaubniss der politischen Bezirksbehörde nicht in andere, als die für sie angewiesenen Ställe und Gehöfte oder Unterstände gebracht werden.

6. Die Benützung von unter Beobachtung stehenden, anscheinend gesunden Thieren innerhalb der Ortsgemarkung kann von der politischen Bezirksbehörde nur unter der Bedingung gestattet werden, dass die Thiere nicht in fremden Stallungen, wenn auch nur vorübergehend, eingestellt und dass sie von anderen Pferden ferne gehalten werden können.

Wird den getroffenen Anordnungen von dem Besitzer nicht genau entsprochen, so sind die Thiere der Stallsperre zu unterwerfen.

7. Personen, welche mit der Wartung von rotz- (wurm-) verdächtigen Thieren zu thun haben, sind über die Uebertragbarkeit der Krankheit auf den Menschen und über die hieraus hervorgehende Gefahr zu belehren.

Personen, welche mit Hautabschürfungen, Wunden, Geschwüren, Schründen (besonders an den Händen und im Gesichte) behaftet sind, dürfen zur Wartung solcher Thiere nicht verwendet werden.

Die Wärter haben eine Besudlung ihrer blossen Körperteile mit den Absonderungsstoffen kranker Thiere zu vermeiden, und sich zu hüten, die von diesen Thieren ausgeathmete Luft unmittelbar einzuathmen, sich lange in dem Krankenstalle aufzuhalten oder gar in denselben zu schlafen, oder die Decken solcher Thiere für den eigenen Gebrauch zu benützen.

Sie sollen sich und ihre Kleider nach jeder, bei einem verdächtigen Thiere vollführten Dienstleistung sorgfältig reinigen und hierauf die Hände mit einer Carbolsäure-Lösung waschen.

Eine solche Lösung ist daher in den betreffenden Ställen vorrätzig zu halten.

Die Wärter von als rotz- (wurm-) krank befundenen Thieren haben ihre Kleider einer Desinfection zu unterziehen.

8. Werden rotz- (wurm-) kranke Thiere oder Thiere, die Erscheinungen zeigen, welche den Rotzverdacht begründen, ausserhalb ihres gewöhnlichen Standortes betroffen, so ist die vorschriftsmässige Amtshandlung rücksichtlich derselben an dem Betretungsorte einzuleiten.

Befindet sich der gewöhnliche Standort in einem anderen politischen Bezirke, so ist die betreffende politische Bezirksbehörde hievon behufs der weiteren Vorkehrungen zu verständigen.

9. Sind in einer Ortschaft mehrere Rotz- (Wurm-) Fälle vorgekommen, oder lassen Umstände eine stattgefundene weitere Verschleppung des Ansteckungsstoffes befürchten, so ist eine Revision des gesammten Pferdestandes der betreffenden Ortschaften oder einzelner Theile derselben durch den Amtsthierarzt von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen.

10. Die Cadaver rotz- (wurm-) kranker Thiere sind ohne Hinwegnahme irgend eines Theiles und nach kreuzweise zerschnittener Haut auf thermischem oder chemischem Wege unschädlich zu machen, oder wie die Cadaver milzbrandkranker Thiere zu verscharren.

11. Die Desinfection der verseuchten Stallungen, Geräthe, Arbeitsgeschirre u. s. w. ist wegen der Widerstandsfähigkeit und schweren Zerstorbarkeit des Ansteckungsstoffes auf das Eingehendste durchzuführen; schadhafte oder werthlose hölzerne Geräthe, Halftern, Anbindstricke, Gurten, Decken, Geschirre werden am besten verbrannt.

Ist in einem zur Einstellung einer grösseren Anzahl von Thieren bestimmten Stalle nur ein Thier mit Rotz (Wurm) behaftet gewesen und hat dieses seinen Standort nicht gewechselt, so kann sich mit der Desinfection dieses Standes und der beiderseits anstossenden Stände begnügt werden. Trifft diese Voraussetzung nicht ein, so sind grosse Ställe ebenso wie kleinere überhaupt in allen Theilen zu desinficiren.

Die Desinfection hat sich auch auf die Deichseln, an welche rotz- (wurm-) kranke Pferde gespannt waren, auf Stränge und Ketten, dann auf die zum Ausführen der Cadaver benützten Wagen und auf die dabei beschäftigten Personen zu erstrecken.

12. Die Seuche ist als erloschen zu erklären, wenn sämtliche rotzverdächtige Thiere entweder getödtet oder genesen, bei den unter Beobachtung gestellten Thieren während der Dauer der Observation keine verdächtigen Krankheitserscheinungen aufgetreten und die Desinfections-Massregeln durchgeführt sind.

e) Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

§. 30. Wenn bei festgestellter Pockenseuche die Absonderung und Absperrung der kranken von den gesunden Thieren nicht durchgeführt werden kann, oder wenn die Krankheit unter der Herde eine grössere Verbreitung erlangt, so ist die Nothimpfung der noch seuchefreien Stücke durchzuführen.

Bei drohender Gefahr der Verschleppung des Ansteckungsstoffes in benachbarte Herden kann von der politischen Bezirksbehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden angeordnet werden.

Der Eigenthümer einer Schafherde darf die Schutzimpfung derselben nur nach vorher eingeholter Bewilligung der politischen Bezirksbehörde vornehmen lassen.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der veterinärpolizeilichen Massregeln gleich den pockenkranken zu behandeln.

Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses ist verboten.

D. V. 1. Wird die Pockenkrankheit in einer Schafherde constatirt, so ist die Absonderung der kranken Thiere von den gesunden und wenn möglich die Parzellirung der Letzteren zu veranlassen, für beide Abtheilungen ist die Stallsperre anzuordnen.

2. Der Weidegang der noch gesund erscheinenden Schafe kann unter Verhältnissen, welche eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes ausschliessen, gestattet werden.

3. Aus dem gesperrten Stalle darf Schafdünger unter Einhaltung aller gebotenen Vorsichtsmassregeln nur auf solchen Wegen und auf solche Grundstücke verbracht werden, welche von den Schafen gesunder Höfe nicht betreten werden.

4. Rauhfutter und Streumaterialie, welches in dem Seuchenstalle und auf dessen Boden lagert, darf während der Seuchendauer nicht aus dem Gehöfte gebracht werden.

5. Schafwolle, die im verseuchten Gehöfte lagert, darf nur im desinficirten Zustande und in Säcken verpackt, mit Bewilligung der Seuchencommission oder der politischen Bezirksbehörde, aus dem Gehöfte gebracht werden. Personen, welche mit der Wartung pockenkranker Schafe beschäftigt sind, oder mit ihnen in Berührung kommen, dürfen andere Schafställe nicht betreten. Vor dem Verlassen des Seuchenhofes haben sie ihre Kleider zu reinigen und ihr Schuhwerk abzuwaschen.

6. Fremden, unberufenen Personen ist der Zutritt in die Seuchenställe nicht zu gestatten.

7. Gemeinschaftliche Brunnen, Tränken, Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benützt werden.

8. Die im Falle der Unmöglichkeit einer Absonderung der kranken von den gesunden Schafen oder im Falle einer grösseren Verbreitung der Seuche durchzuführen Nothimpfung der noch seuchenfreien Stücke (§. 30, Alinea 1 des Gesetzes) muss stets unter Aufsicht des Amtsthierarztes stattfinden.

9. Dasselbe hat zu geschehen, wenn von der politischen Bezirksbehörde die Vorbauungsimpfung der der Ansteckungsgefahr ausgesetzten, bisher seuchenfreien Herden, angeordnet wird (§. 30, Alinea 2 des Gesetzes).

10. Der Impfstoff zur Vornahme der Noth- und Vorbauungsimpfung wird am geeignetsten von gutartig blatternden (eine mässige Pockeneruption und mässiges Fieber zeigenden) Schafen, deren Pocken im Stadium der Reife sich befinden, abgenommen. Als Impfstelle kann ein Ohr oder die untere Fläche des Schweifes benützt werden.

11. Bei einer grossen Verbreitung der Pockenseuche in einer Ortschaft, oder wenn der ganze Schafviehbestand derselben der Impfung unterzogen wurde, hat die Orts-, beziehungsweise die Flursperre einzutreten. Die Ortschaft ist als gesperrt zu bezeichnen.

In diesem Falle ist:

- a) Die Ausfuhr von Schafen, von Rauhfutter und Streu, welche in Seuchenställen gelagert waren und von Schafdünger aus dem Seuchenorte, sowie
- b) die Ein- und Durchfuhr von Schafen in und durch den Seuchenort verboten.

Ausnahmen von der Bestimmung zu b) dürfen von der politischen Bezirksbehörde nur dann gestattet werden, wenn durch ausreichende Sicherungsmassregeln die Ansteckungsgefahr hintangehalten werden kann.

- c) Der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark darf unter der Voraussetzung gestattet werden, dass Vorkehrungen getroffen werden, um die Verschleppung des Ansteckungsstoffes auf die seuchenfreien Schafe der angrenzenden Ortschaften hintanzuhalten.

12. Wird die Seuche bei Thieren auf dem Triebe oder Transporte constatirt, so ist der Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Schafe zu veranlassen.

13. Schafe, welche mit pockenkranken in mittel- oder unmittelbare Berührung gekommen sind, sind durch 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

14. Die Erlaubniss zur Vornahme der Schutzimpfung (§. 30, Alinea 3 des Gesetzes) darf von der politischen Bezirksbehörde wegen der Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes nur ausnahmsweise bei isolirten Höfen ertheilt werden. In Höfen, in welchen die Schutzimpfung, welche nur unter Ueberwachung des Amtsthierarztes stattfinden darf, durchgeführt wird, sind die Sperrmassregeln strengstens zu handhaben.

15. Von den Pocken nicht befallene Schafe einer unter Sperre stehenden Herde dürfen unter thierärztlicher Aufsicht zum Zwecke des Fleischgenusses geschlachtet werden.

16. Die Cadaver gefallener oder getödteter pockenkranker Schafe sind auf thermischem oder chemischem Wege oder durch tiefes Vergraben zu beseitigen.

Die abgenommenen Häute sind zu desinficiren und dürfen erst in vollkommen getrocknetem Zustande und nach Beendigung der Seuche ausgeführt werden.

17. Die verseuchten Stallungen und Standorte, sowie die bei pockenkranken Schafen in Gebrauch gestandenen Geräte sind zu desinficiren.

18. Während der Dauer der Pockenseuche ist der Amtsthierarzt in Zwischenräumen von 8 Tagen zur Revision in den Seuchenort zu entsenden.

19. Die Pockenseuche ist als erloschen zu erklären, wenn die von der Krankheit ergriffenen oder geimpften Schafe durchgeseucht oder gefallen, die Pocken völlig abgeheilt sind, und die Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräte durchgeführt ist. Der freie Verkehr mit Schafen der verseucht gewesenen Herden darf jedoch erst 6 Wochen nach dem Erlöschen der Seuche wieder gestattet werden.

f) Beschäl- (Chancre-) Seuche; Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde und Rinder.

§. 31. Pferde, welche an der Beschälseuche leiden, dürfen zum Belegen nicht zugelassen werden.

Stuten, welche mit dieser Seuche behaftet waren, sind selbst dann, wenn sie wieder hergestellt scheinen, bleibend von der Nachzucht ausgeschlossen und deshalb zur Kenntlichmachung an der linken Halsseite mit dem Buchstaben B. K. zu brennen.

Beschälhengste, von welchen erwiesenermassen Stuten angesteckt worden sind, oder bei welchen sich das Vorhandensein der Chancreseuche bestimmt nachweisen lässt, oder welche Stuten, die zur Zeit des Belegens schon chancrekrank waren, bedeckt haben, sind zu castriren.

Tritt die Beschälseuche in grösserer Verbreitung auf, so ist von der politischen Landesbehörde nach Massgabe der Verhältnisse entweder das Belegen durch Landes- oder Privatbeschäler einzustellen oder die Zulassung der Pferde zum Belegen von einer vorausgegangenen Untersuchung derselben durch den Amtsthierarzt abhängig zu machen.

In Bezirken, in welchen die Beschälseuche herrschend war, ist vor Beginn der Belegzeit des folgenden Jahres eine thierärztliche Revision des Gesundheitszustandes der sämtlichen Zuchtpferde zu veranlassen und dürfen nur jene Pferde zur Deckung zugelassen werden, welche hierbei vollkommen gesund befunden worden sind.

D. V. Zu Alinea 4. In den verseuchten Bezirken ist eine Untersuchung des Gesundheitszustandes sämtlicher Zuchtpferde durch den Amtsthierarzt vorzunehmen.

Die mit der Krankheit behafteten Stuten sind abzusondern, und dürfen ohne Zustimmung der politischen Bezirksbehörde ihren Standort nicht wechseln.

Stallungen, in welchen beschälkranke Pferde eingestellt waren, und die bei der Wartung benützten Gegenstände sind einer Reinigung zu unterziehen; die Häute der an dieser Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thiere dürfen nach vollzogener Desinfection und Trocknung verwendet werden.

Die Nachsicht durch den Amtsthierarzt hat in der Regel von 14 zu 14 Tagen zu erfolgen.

Die Seuche ist bei geringer Verbreitung als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Stuten mehr vorhanden, die kranken oder verdächtigen Zuchthengste castrirt sind und die Reinigung der Standorte und Geräthe vollzogen ist; bei grösserer Verbreitung aber erst dann, wenn die vor der Belegzeit des folgenden Jahres vorgenommene thierärztliche Revision den vollkommen gesunden Zustand sämtlicher Zuchtpferde nachgewiesen hat.

§. 32. Mit dem Bläschenausschlage an den Geschlechtstheilen behaftete Pferde und Rinder sind für die Dauer der Krankheit von dem Belegen auszuschliessen.

D. V. Tritt der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde in grösserer Verbreitung auf, so kann eine thierärztliche Untersuchung der sämtlichen Zuchtpferde des verseuchten Gebietes von der politischen Behörde angeordnet werden.

g) Räude (Krätze) der Pferde und Schafe.

§. 33. Mit der Räude behaftete Pferde sind der thierärztlichen Behandlung zu unterziehen.

Im hohen Grade rüdige, vom Thierarzte als unheilbar erklärte Pferde sind zu tödten.

Pferde, welche mit rüdigen Pferden in solcher Berührung gestanden sind, dass hiedurch eine Uebertragung der Krankheit erfolgt sein kann, sind durch vier Wochen unter den im §. 29, Alinea 3, vorgezeichneten Einschränkungen in thierärztlicher Beobachtung zu halten.

D. V. 1. Mit der Räude behaftete Pferde sind abzusondern und sind für dieselben eigene Stall- und Putzgeräthschaften zu verwenden.

In grösseren Städten ist über sie die Stallsperre zu verhängen.

In kleineren Ortschaften, in welchen ein geringer Verkehr mit Pferden stattfindet, dürfen räudekranke Pferde innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet werden, jedoch dürfen sie weder mit gesunden Pferden in unmittelbare Berührung gebracht, noch in fremde Ställe eingestellt noch auf Weideplätze gelassen werden, auf welchen gesunde Pferde oder Schafe sich aufhalten.

2. Die thierärztliche Behandlung räudekranker Pferde ist sofort nach der Constatirung der Krankheit einzuleiten und durch den Amtsthierarzt zu überwachen.

3. Gleichzeitig mit der thierärztlichen Behandlung ist die Desinfection des inficirten Stalles oder Standortes, der Stall- und Putzgeräthe, der Decken und Geschirre, welche bei den kranken Pferden in Verwendung waren, zu veranlassen.

4. Als unheilbar und daher der Tödtung zu unterziehen (§. 33, Alinea 2 des Gesetzes) sind jene rüdigen Pferde anzusehen, bei welchen hochgradige Verdickungen der Haut und allgemeine Abzehrung vorhanden sind.

5. Die Erlaubniss zur Schlachtung räudekranker Pferde zum Zwecke des Genusses ihres Fleisches ist von dem Gutachten des Amtsthierarztes abhängig.

Wurden bei solchen Pferden Heilmittel angewendet, welche dem Fleische eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit verleihen können, so ist die Schlachtung zu verbieten.

6. Nach der Tödtung oder Schlachtung räudekranker Pferde ist die Desinfection der inficirten Ställe und jener Geräthe und Gegenstände, mit welchen sie in Berührung gekommen waren, durchzuführen.

7. Die Häute gefallener, getödteter oder geschlachteter räudekranker Pferde sind, wenn sie nicht unmittelbar in Gerbereien abgegeben werden können, zu desinficiren und dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden.

Die abgehäuteten Cadaver gefallener, getödteter oder geschlachteter Thiere, deren Fleisch zum Genusse nicht zugelassen wurde, sind unschädlich zu beseitigen.

8. Die Verwendung der nach §. 33, Alinea 3, der Beobachtung unterzogenen Pferde innerhalb der Ortsgemarkung ist, insolange sie gesund sind, zulässig.

9. Die politische Bezirksbehörde hat den Amtsthierarzt zur Beaufsichtigung des Curverfahrens und der Stallreinigung in angemessenen Zwischenräumen in die Seuchenhöfe zu entsenden.

10. Die Seuche ist als erloschen zu erklären, wenn 6 Wochen nach erfolgter Heilung der kranken Pferde keine neuen verdächtigen Krankheitserscheinungen sich gezeigt haben und die Desinfection durchgeführt ist.

11. Die rücksichtlich der Pferde geltenden Vorschriften finden auf Esel, Maulthiere und Maulesel gleichartige Anwendung.

§. 34. Mit der Räude behaftete Schafe sind, wenn der Eigenthümer nicht deren Tödtung vorzieht, der thierärztlichen Behandlung zu unterwerfen.

D. V. 1. Wird die Räude unter den Schafen festgestellt, so ist die Stall-, bezw. Weidesperre anzuordnen.

2. Wird die Seuche unter einer Triebherde constatirt, so ist die Absperrung derselben bis zur erfolgten Heilung zu veranlassen, falls nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

3. Die thierärztliche Behandlung (Badecur) räudekranker Schafe (§. 34 des Gesetzes) ist sofort nach der Feststellung der Krankheit einzuleiten, und von dem Amtsthierarzte zu überwachen.

4. Schafherden, in welchen zur Heilung der Räude die Schmiercur durchgeführt wurde, sind bezüglich der Sperrmassregeln so zu behandeln, als ob sie einer Behandlung nicht unterzogen worden wären.

5. Eine Ausfuhr räudekranker Schafe aus der Gemarkung des Seuchenortes darf nur über Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde unter Einhaltung der entsprechenden Vorsichten und nur zum Zwecke der Schlachtung stattfinden.

6. Das Scheeren räudekranker Schafe ist gestattet; die Wolle darf nur in festen Säcken verpackt ausgeführt werden.

Die zur Wollschur räumiger Schafe verwendeten Personen haben sich und ihre Kleider zu desinficiren, bevor sie die Schur gesunder Schafe vornehmen.

7. Die Punkte 3, 4, 5, 6, 7 und 9 dieser Verordnung zu §. 33 des Gesetzes haben auf die Räude der Schafe analoge Anwendung zu finden.

8. Die Sperrmassregeln sind aufzuheben, wenn die einer Badecur unterworfenen Schafe vier Wochen nach dem letzten Bade von dem Amtsthierarzte als rein erklärt werden und die vorschriftsmässige Desinfection der Ställe und Geräthe vollzogen ist.

9. Kommt die Räude unter Ziegen vor, so haben die vorstehenden Bestimmungen analoge Anwendung zu finden.

h) Wuthkrankheit der Hausthiere.

§. 35. Jedermann ist verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Thier, an welchem Kennzeichen der ausgebrochenen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die den Wuthausbruch besorgen lassen, sofort durch Tödtung oder Absonderung ungefährlich zu machen und zugleich einem approbirten Thierarzte oder der Ortsbehörde, in Orten aber, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, der Letzteren die Anzeige zu erstatten.

Thiere mit Erscheinungen, welche vermuthen lassen, dass die Wuth ausbrechen könne, sind für den Fall, als sie vollkommen sicher verwahrt werden können und der Eigenthümer deren Tödtung nicht vorzieht, thierärztlich zu beobachten.

Frei herumlaufende oder nicht vollkommen sicher verwahrbare Thiere dieser Art sind zu tödten.

Ohne Ausnahme zu tödten sind auch die Thiere, bei welchen die Wuth ausgebrochen ist, ebenso alle Hunde und Katzen, die mit wuthkranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Von einem wüthenden Thiere gebissene andere Hausthiere sind, wenn der Eigenthümer nicht die sofortige Tödtung vorzieht, abzusondern, unter Aufsicht zu halten und, sobald sich an denselben Spuren der Wuth zeigen, sogleich zu tödten.

Gebissene Rinder und Pferde müssen vier Monate, Schafe, Ziegen und Schweine drei Monate nach dem Bisse der Absonderung und Beaufsichtigung unterworfen bleiben.

Wenn die Ortsbehörde von dem Herumschweifen eines wüthenden oder wuthverdächtigen Thieres Kenntniss erlangt, so hat sie sogleich die Tödtung oder Einfangung desselben zu veranlassen und die benachbarten Ortsbehörden sowie die politische Bezirks-, bezw. Polizeibehörde hiervon zu verständigen.

In Gegenden, welche von wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunden durchstreift werden, oder in welchen die Wuthkrankheit verbreitet vorkommt, kann angeordnet werden, dass die Hunde an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen oder an der Leine geführt und dass herumlaufende Hunde bei Nichtbeobachtung dieser Anordnungen getödtet werden.

Zur Vertilgung gewisser Gattungen von Thieren (Hunde, Füchse, Wölfe u. dgl.), unter welchen die Wuthkrankheit herrscht, können von der politischen Bezirksbehörde Jagden und Streifungen angeordnet werden.

Das Schlachten wuthkranker Thiere, jeder Verbrauch oder Verkauf einzelner Theile derselben oder ihrer Producte ist verboten.

Die Cadaver der gefallenen oder wegen dieser Krankheit getödteten, wuthkranken oder verdächtigen Thiere dürfen nicht abgehäutet werden und sind daher mit Haut und Haaren unschädlich zu beseitigen.

Die Oeffnung der Cadaver darf nur von approbirten Thierärzten oder in Ermanglung derselben von Aerzten vorgenommen werden.

D. V. Zu Alinea 2. Sind Menschen oder Thiere von einem der Wuth verdächtigen Thiere gebissen worden, oder mit diesem in eine derartige Berührung gekommen, dass daraus eine Ansteckung erfolgen konnte, so soll das verdächtige Thier, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, eingefangen, sicher verwahrt, dessen sofortige Tödtung aber vermieden werden, damit durch sachkundige Beobachtung festgestellt werden könne, ob die Wuthkrankheit vorhanden sei oder nicht.

Der Transport eines solchen Thieres in einen sicheren Gewahrsam und die Vornahme der thierärztlichen Untersuchung und weiteren Beobachtung desselben ist von der Sicherheitsbehörde unverzüglich zu veranlassen.

Sind solche Thiere getödtet worden oder während der Verwahrung und thierärztlichen Beobachtung umgestanden, so sind dieselben jedenfalls der Section zu unterziehen (§. 35, letztes Alinea).

Zu Alinea 6. So lange die Thiere bei der thierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, und keine Veränderung in ihrem Verhalten zeigen, welche den Verdacht der Wuthkrankheit begründen, dürfen sie innerhalb der Ortsgemarkung verwendet werden.

Treten solche Veränderungen ein, so ist hievon sofort die Anzeige zu erstatten, und die Thiere, wofem nicht der Eigenthümer die Tödtung sogleich zu veranlassen findet, abgesondert und abgesperrt zu halten. Bei festgestellter Wuthkrankheit sind dieselben zu tödten. Ein Wechsel des Standortes solcher Thiere während der Beobachtungsperiode ist verboten.

Zu Alinea 8. Die angeordneten Schutzmassregeln haben sich, falls der Verdacht der Wuth bei dem herumschweifenden Hunde nicht grundhäftig beseitigt ist, auf alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder wuthverdächtige Hund herumgeschweift ist, sowie auf jene Ortschaften zu erstrecken, die bis 4 Kilometer von den ersteren entfernt sind. Sie haben während eines Zeitraumes von wenigstens 3 Monaten fortzubestehen. Ausnahmen hievon können nur bezüglich der Hirten- und Jagdhunde jedoch nur für die Zeit, während welcher und für die Localität, in der sie ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden, von der politischen Bezirksbehörde zugestanden werden.

Die Desinfection der Localitäten, in welchen wüthende Thiere untergebracht waren, ist auf das Genaueste vorzunehmen. Die bei wüthenden Hunden und Katzen während der Dauer ihrer Krankheit in Gebrauch gewesenen hölzernen Gegenstände und das Lagerstroh sind zu verbrennen, eiserne Geräthe aber auszuglühen.

Die Cadaver wuthkranker Thiere sind wie die Cadaver milzbrandkranker Thiere zu behandeln.

V. Abschnitt. Besondere Vorschriften für Schlachtviehmärkte und öffentliche Schlachthäuser.

§. 36. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Schlachtviehmärkte und öffentliche Schlachthäuser, sowie auf das daselbst befindliche Schlachtvieh Anwendung.

Die der Ortsbehörde, bezw. Seuchecommission zugewiesenen Amtshandlungen obliegen bei den einer geregelten veterinärpolizeilichen Ueberwachung

unterstellten Schlachtviehmärkten und öffentlichen Schlachthäusern zunächst jenen Organen, welchen die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Schlachtviehmarktes oder des Schlachthauses zugewiesen ist.

Der Besitzer des kranken und verdächtigen Schlachtviehes oder dessen Vertreter kann zur sofortigen Schlachtung desselben unter Aufsicht des Amtsthierarztes verhalten werden, insoferne die Art der Krankheit die Schlachtung nicht ausschliesst (§§. 27, 29, 30, 35).

Nach Massgabe der Umstände kann die Schlachtung auch auf alles andere in der betroffenen Abtheilung vorhandene infectionsfähige Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Schlachtviehhöfe und Schlachthäuser können nach Feststellung des Seuchenausbruches und für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmassregeln bedürfen der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

D. V. Wird unter dem aufgestellten Schlachtviehe der Verdacht oder der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit festgestellt, so sind vor Allem die erkrankten und verdächtigen Thiere von anderen ansteckungsfähigen Thieren abzusondern.

Jene Räumlichkeiten, in welchen Thiere, die an ansteckenden Krankheiten leiden, aufgestellt waren, sind der vorschriftsmässigen Reinigung und Desinfection zu unterziehen.

VI. Abschnitt. Ersatz für polizeilich getödtete Thiere.

§. 37. Für diejenigen Thiere, welche über behördliche Anordnung zum Zwecke der Feststellung des Vorhandenseins einer ansteckenden Thierkrankheit mit Ausnahme der Wuthkrankheit getödtet werden (§. 19), dann für die wegen Rotzverdachtes (§. 29 Alinea 5) getödteten, mit der Rotzkrankheit nicht behaftet befundenen Thiere wird durch Vergütung des gemeinen Werthes aus dem Staatsschatze Entschädigung geleistet.

§. 38. Dieser Werth ist vor der Tödtung durch Schätzung festzustellen.

Die Schätzungscommission hat aus drei Schätzmännern, nämlich aus zwei hierzu besonders beeideten Vertrauensmännern und einem von der politischen Behörde oder ihrem Abgeordneten bestimmten Organe, zu bestehen.

Stimmen die Mitglieder der Schätzungscommission in der Werthbestimmung überein, so ist die Entschädigung darnach zu bemessen.

Bei abweichenden Meinungen ist der Durchschnitt der von den Schätzmännern ausgesprochenen Beträge als Schätzungswerth anzunehmen.

Der Werth jener Theile, über welche dem Besitzer nach Massgabe der behördlichen Anordnung eine Verfügung zugestanden wird, kommt vom Schätzungswerthe in Abrechnung.

D. V. Ueber das Ergebniss der Schätzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Schätzmänner und die von denselben ausgesprochenen Werthe, sowie die stattgefundene Beeidigung der Ersteren ersichtlich zu machen sind.

Das Protokoll und die auf Grund desselben nach Beilage V verfasste Schätzungsliste ist von den Mitgliedern der Seuchen- und der Schätzungscommission zu unterfertigen und an die politische Bezirksbehörde einzusenden.

§. 39. Bei der im Falle des §. 29, Alinea 5, wegen Rotzverdacht angeordneten Tödtung hat der vom Amtsthierarzte zu erhebende Sectionsbefund als Grundlage zur Zuerkennung einer Entschädigung zu dienen.

Der Besitzer des getödteten Thieres hat jedoch das Recht, zu verlangen, dass ein von ihm gewählter approbirter Thierarzt zur Section und zur Aufnahme des Sectionsbefundes zugelassen und eine allfällige Einwendung desselben in das Sectionsprotokoll aufgenommen werde.

D. V. Die Section ist mit voller Umsicht und Genauigkeit vorzunehmen. Die Untersuchung hat sich nicht bloss auf die Nase sammt ihren Nebenhöhlen, auf die Haut- und Lymphdrüsen zu beschränken, sondern sie hat sich auf sämtliche Körperhöhlen und die in denselben enthaltenen Organe zu erstrecken.

Ueber den Befund ist ein Sectionsprotokoll abzufassen, in welchem der Befund jedes einzelnen Theiles kurz und bestimmt und mit Vermeidung der allgemeinen Bezeichnung der pathologischen Prozesse unter besonderen Nummern zu verzeichnen ist.

Nach Beendigung der Section hat der Amtsthierarzt ein Gutachten über den Fall zu Protokoll zu geben.

Ergibt sich bei der Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Amtsthierarzte und dem über Veranlassung des Besitzers des getödteten Thieres beigezogenen approbirten Thierarzte, so ist das hierüber eingeholte Gutachten des Landesthierarztes massgebend.

§. 40. Der Ausspruch über die nach den vorangehenden Bestimmungen zu leistende Entschädigung ist von der politischen Landesbehörde unter Freilassung der Berufung an das Ministerium des Innern zu fällen.

§. 41. Die Gewährung einer Entschädigung für solche Thiere, für welche der Staatsschatz keine Entschädigung leistet, aus Mitteln der Länder, Bezirke oder zu bildender Versicherungsverbände bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

VII. Abschnitt. Bestreitung der durch Vorkehrungen gegen die Thierseuchen erwachsenden Kosten.

§. 42. Die Kosten aus Anlass:

- a) der Ueberwachung oder Sperrung der Grenze gegen die Nachbarstaaten und die Länder der ungarischen Krone, mit Ausnahme der nach den bestehenden Einrichtungen aus Landesmitteln gewährten Aufbesserung der Einquartierungs- und Vorspannsgebür für Militärtransporte,
 - b) der Erhebung zur Feststellung ansteckender Thierkrankheiten,
 - c) der amtlichen Interventionen während der Dauer derselben,
 - d) der Revisionen des Viehstandes in den Grenzbezirken bei drohender Seuchengefahr,
 - e) der Entschädigung für getödtete Thiere
- fallen, insoweit sie nicht den Gemeinden (Gutsgebieten) obliegende Amtshandlungen betreffen, dem Staatsschatze zur Last.

Die Kosten für die wirksame Durchführung der örtlichen Schutz- und Sperrmassregeln, sowie für das Ausführen der Cadaver und Abfälle, für das Verscharren und für die Verscharrungsplätze haben die Gemeinden (Gutsgebiete) zu tragen.

Trifft die Gemeinde (das Gutsgebiet) keine geeignete Vorsorge rücksichtlich der Verscharrungsplätze, so ist nöthigenfalls unter Einleitung der zwangsweisen Enteignung ein hierzu geeigneter Platz auf Kosten der Gemeinde (des Gutsgebietes) zu ermitteln und dessen sofortige Verwendung zu verfügen.

Kann in einem Gemeindegebiete ein geeigneter Aasplatz nicht ausfindig gemacht werden, so ist die Verführung des Aases in die nächste Wasenmeisterei, oder wenn dies nicht zulässig wäre, auf einen anderwärts zu ermittelnden Aasplatz unter den von der politischen Bezirksbehörde angeordneten Vorsichten gestattet.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, den Gemeinden rücksichtlich der ihnen durch die vorstehenden Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen aus Landes- oder Bezirksmitteln Erleichterung zu gewähren.

Die Kosten für die Beaufsichtigung, Absonderung, Wartung und Behandlung kranker Thiere, für deren Tödtung, sowie für die Desinfection fallen dem Eigenthümer zur Last.

§. 43. Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemarkte, Thierauctionen und Thierschauen erwachsen, haben die Marktberechtigten, bezw. die Unternehmer zu bestreiten.

VIII. Abschnitt. Bestimmungen in Betreff der Strafen und Berufungen.

§. 44. *) Wer es unterlässt, eine ihm nach diesem Gesetze oder nach den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen obliegende Anzeige zu erstatten, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest bis zu 2 Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Ein Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher) oder wer sonst immer in Vertretung desselben die ihm obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles verabsäumt oder bei Ausstellung von Viehpässen oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit die Unwahrheit bezeugt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen kann auf Arrest bis zu zwei Monaten erkannt werden.

§. 45. *) Wer den sonstigen in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Die Zuwiderhandlung ist aber als ein Vergehen zu bestrafen:

1. in den Fällen, in welchen nach dem Gesetze (§. 46) auf den Verfall von Thieren oder thierischen Rohproducten zu erkennen ist;
2. wenn Vieh von der Seuche ergriffen worden ist;
3. wenn eine körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

Die Strafe ist Arrest bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu zweitausend Gulden; im Falle der Tod eines Menschen erfolgte, Arrest von einem Monat bis zu drei Jahren.

§. 46. Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen das im §. 5 bezeichnete Einfuhrverbot umgangen wurde, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären.

Auf den Verfall kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch dann erkannt werden, wenn eine Verurtheilung nicht stattfindet oder die Verfolgung einer bestimmten Person nicht eingeleitet wird.

Wenn das Erkenntniss über den Verfall nicht mit dem Urtheile wider den Beschuldigten verbunden werden kann, so hat hierüber die Rathskammer des Gerichtshofes erster Instanz einen besonderen Beschluss zu fassen, gegen deren Entscheidung den Betheiligten die Beschwerde an das Oberlandesgericht, für welche die Bestimmungen des §. 114 der Strafprocessordnung massgebend sind, offen steht. Die Beschlussfassung über den Verfall steht dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel die Gegenstände betreten worden sind, zu, sofern nicht bereits ein anderes Gericht zuvorgekommen ist.

Die politische Behörde hat die erforderlichen Vorkehrungen wegen der Unterbringung und Erhaltung der dem Verfall unterliegenden Gegenstände, in soweit nicht deren Vernichtung auf Grund der bestehenden Vorschriften einzutreten hat, zu treffen, und ist berechtigt, auch wenn über den Verfall noch nicht erkannt worden ist, dieselben mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft im

*) Mit dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, abgeänderter Text.

öffentlichen Versteigerungswege zu veräussern, wenn dies aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint oder die Erhaltung mit unverhältnissmässig grossen Kosten verbunden ist.

D. V. Zu Alinea 4. Thiere, mit welchen das im §. 5 bezeichnete Einfuhrverbot umgangen wurde, sind zunächst auf einem abgesonderten Orte zu verwahren und einer thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Im Falle die Thiere einer ansteckenden Krankheit verdächtig oder mit einer solchen behaftet befunden werden, ist mit denselben in veterinärpolizeilicher Beziehung nach der, für die betreffende Thierkrankheit im Geltungsgebiete des Gesetzes bestehenden Vorschrift vorzugehen.

Fleisch, dessen vollkommen unbedenkliche Herkunft glaubwürdig nachgewiesen und das als geniessbar befunden wird, ist mit Zustimmung der Partei sogleich zu veräussern.

Unter allen anderen Umständen ist dasselbe zu vernichten.

Sonstige thierische Rohproducte sind, bis über den Verfall abgesprochen ist, unter Sperre zu setzen und einer Desinfection zu unterziehen.

Wofern jedoch erhoben wird, dass Rohproducte von Thieren stammen, die mit einer solchen ansteckenden Krankheit behaftet waren, rücksichtlich welcher in dem Geltungsgebiete des Gesetzes besondere Anordnungen über die Behandlung und zulässige Verwendung der von den kranken Thieren herstammenden Rohstoffe bestehen, ist mit den beanstandeten Rohproducten in einer, diesen Anordnungen entsprechenden Weise zu verfahren.

§. 47. Die Geldstrafen einschliesslich des reinen Erlöses für die in Verfall erklärten Thiere und Gegenstände fliessen in den Staatsschatz.

§. 48. Das Verfahren und die Urtheilsfällung steht hinsichtlich der im §. 44 bezeichneten strafbaren Handlungen der politischen Bezirksbehörde, bezw. rücksichtlich der Seeprovenienzen der Seesaniätsbehörde erster Instanz, hinsichtlich der im §. 45 bezeichneten strafbaren Handlungen den Gerichten zu.

D. V. Die Strafantshandlungen sind mit aller Beschleunigung einzuleiten und durchzuführen.

Die politischen und die Seesaniätsbehörden haben sich rücksichtlich jener strafbaren Handlungen, welche in die Competenz der Gerichte gehören, die Bestimmungen der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 119) und der Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 152) gegenwärtig zu halten.

§. 49. Mit der Strafe ist auch der Ersatz des Schadens im Erkenntnisse aufzuerlegen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Civilgerichte als unerlässlich erscheinen lässt.

Wird der Schadenersatz in dem Strafurtheile einer politischen oder Seesaniätsbehörde zu- oder aberkannt, so steht Demjenigen, welcher sich mit diesem Ausspruche nicht zufrieden stellt, frei, zur Geltendmachung seiner Ansprüche den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen.

D. V. Was den Schadenersatz anbelangt, haben die politischen und Seesaniätsbehörden insbesondere auch auf den, dem Staatsschatze durch die strafbare Handlung zugefügten Schaden, und zwar nicht allein bei den ihnen zustehenden Straferkenntnissen, sondern auch in Straffällen, welche zur Competenz der Gerichte gehören, Bedacht zu nehmen und in den letzteren Fällen dasjenige einzuleiten, was zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche vor dem Strafgerichte, eventuell im Civilrechtswege nothwendig ist.

§. 50. Berufungen gegen Anordnungen der politischen Behörden, welche auf Grund dieses Gesetzes oder der zur Durchführung desselben gegebenen Vorschriften getroffen werden, kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Eine Ausnahme hievon findet nur statt, insoweit es sich um Vollstreckung von Straferkenntnissen handelt, oder wenn der Vollzug der Anordnung, die der Gegenstand der Berufung ist, nach Beurtheilung der vollziehenden Behörde ohne jede Gefahr verschoben werden kann.

IX. Abschnitt. Schlussbestimmungen.

§. 51. Die §§. 387, 400 bis 402 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 117), ferner die Vorschriften über das Verfahren

bei Thierseuchen vom 6. December 1859, Zahl 32592, treten mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausser Kraft.

§. 52. Die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 10. April 1885,

R.-G.-Bl. Nr. 54,

betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine.

Das häufige Auftreten des Rauschbrandes (Rausch, Flug, Flugkrankheit u. s. w.) unter den Rindern, insbesondere der Alpenländer und des Rothlaufes (Schweineseuche) unter dem Borstenvieh aller Länder, sowie die Wahrnehmung, dass zur Abwehr und Tilgung dieser, grosse Viehverluste verursachenden Krankheiten entweder gar keine oder die in Anwendung auf sie zu weitgehenden Massregeln, welche gegen den Milzbrand angeordnet sind, zur Durchführung kommen, veranlasst das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues von der im §. 1, Alinea 3 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) ertheilten Ermächtigung Gebrauch zu machen und den Rauschbrand der Rinder, sowie den Rothlauf der Schweine unter die Zahl der im 1. Alinea des §. 1 des bezogenen Gesetzes angeführten Krankheiten aufzunehmen.

Demgemäss haben auf diese Krankheiten die allgemeinen Bestimmungen des I., II., III., V., VI., VII. und VIII. Abschnittes dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnung zu demselben (R.-G.-Bl. Nr. 36), sowie die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51) Anwendung zu finden.

Ausserdem werden zur Abwehr und Tilgung dieser Krankheiten, deren Erscheinungen unter Einem bekannt gegeben werden, insbesondere noch folgende Anordnungen getroffen.

A. Rauschbrand der Rinder.

1. Von dem Auftreten des Rauschbrandes hat der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher sofort die Anzeige an die betreffende politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Rinder, bei welchen sich Erscheinungen des Rauschbrandes zeigen, sind bis zur erfolgten Constatirung der Krankheit durch den Amtsthierarzt von den gesunden abzusondern, die verseuchten Ställe, Standorte und Weideplätze bis dahin abzusperren.

2. Wird die Krankheit von Seite des Thierarztes als Rauschbrand erkannt, so kann die Seuchencommission von einer weiteren Absonderung neu erkrankender Thiere und von der Aufrechthaltung der Sperre Umgang nehmen.

3. Bis zur thierärztlichen Constatirung der Krankheit sind für die kranken Thiere eigene Wärter, welche mit gesundem Vieh nicht in Berührung kommen dürfen, zu bestellen, und besondere Futter- und Tränkgeschirre, sowie besondere Geräthschaften für gesunde und für kranke Thiere zu verwenden.

4. Nach erfolgter amtlicher Constatirung hat der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher bei dem Auftreten neuer Seuchenfälle die vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Massregeln einzuleiten, ohne dass es einer besonderen Erhebung durch den Amtsthierarzt weiter bedarf.

5. Rauschbrandkranke Thiere dürfen zum Zwecke des Fleischgenusses nicht geschlachtet werden.

6. Die Cadaver der an constatirtem Rauschbrand gefallenen oder deshalb getödteten Thiere dürfen abgehäutet werden.

Die Verwerthung solcher Häute wird unter der Bedingung gestattet, dass sie entweder unmittelbar in Gerbereien abgeführt und dort sofort der Einkalkung unterzogen, oder, falls dies unthunlich wäre, durch mindestens 24stündiges Einlegen in einen dünnen, aus 1 Theil Aetzkalk und 60 bis 100 Theilen Wasser hergestellten Kalkbrei desinficirt werden.

7. Die Nutzverwerthung und der Verkauf anderer Theile und Producte rauschbrandkranker Thiere ist verboten.

8. Die Cadaver der an Rauschbrand gefallenen oder deshalb getödteten Thiere sind auf eine möglichst schnelle Art unschädlich zu beseitigen.

9. Findet die unschädliche Beseitigung der Aeser nicht auf thermischem oder chemischem Wege statt, so müssen die Gruben tief angelegt, die hineingebrachten Cadaver vorerst mit Aetzkalk oder Asche bestreut oder mit Theer oder Jauche begossen und dann erst mit Erde bedeckt werden.

Die Aasgruben sind entsprechend zu verwahren.

10. Abfälle jeder Art, welche von rauschbrandkranken Thieren stammen, sowie der Stalldünger und die Streu müssen verbrannt, oder nach vorausgegangener Ueberschüttung mit Aetzkalk oder Asche tief vergraben werden.

11. Die verseuchten Stallungen, Standorte und Geräthe sind auf das eingreifendste zu desinficiren.

12. Tritt der Rauschbrand als Seuche auf, so ist der Amtsthierarzt in Zwischenräumen von acht zu acht Tagen zur Nachschau anzuweisen. Bei vereinzelt bleibenden Fällen genügt dessen Entsendung zur Constatirung der Krankheit und zur Leitung des Desinfectionsverfahrens.

Kommen in derselben Localität gleichzeitig Erkrankungen an Rausch- und an Milzbrand vor, so hat die thierärztliche Nachschau in den für den Milzbrand festgesetzten Zwischenräumen und für beide Krankheiten gleichzeitig stattzufinden.

13. Die eingeleiteten veterinär-polizeilichen Massregeln haben bei vereinzelt Krankheitsfällen ausser Wirksamkeit zu kommen, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind; bei seuchenartigem Auftreten des Rauschbrandes aber dann, wenn innerhalb 14 Tagen nach dem letzten Todes- oder Genesungsfalle eine neue Erkrankung an Rauschbrand nicht mehr eingetreten, und wenn in dem einen wie in dem anderen Falle die vorschriftsmässige Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräthe vollzogen ist.

B. Rothlauf der Schweine.

1. In der Anzeige, welche der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher, sobald er von dem Auftreten des Rothlaufes unter den Schweinen auf irgend eine Weise Kenntniss erlangt, unverweilt an die politische Bezirksbehörde zu erstatten hat, ist die Zahl der erkrankten Thiere und der befallenen Gehöfte anzugeben.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat sofort die Absonderung der gesunden Schweine von den kranken und die Sperre des verseuchten Stalles zu veranlassen.

2. Ergibt sich aus dieser Anzeige, dass die Krankheit in einem Hofe eine grössere Verbreitung erlangt hat, oder in mehreren Gehöften einer Ortschaft zum Ausbruch gekommen, oder überhaupt in bedrohlicher Weise auf-

getreten ist, so ist von der politischen Bezirksbehörde der Amtsthierarzt zur Erhebung und zur Einleitung der veterinär-polizeilichen Massregeln zu entsenden.

Bei dem Vorkommen bloss vereinzelter Fälle kann die Durchführung und Ueberwachung der veterinär-polizeilichen Massregeln dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher unter seiner Verantwortung überlassen werden.

3. Rothlaufkranke Schweine sind von den gesunden abzusondern und die verseuchten Ställe und Standorte abzusperren.

Der gemeinschaftliche Weidegang auch anscheinend gesunder Schweine aus Seuchenhöfen ist verboten.

4. Für die kranken Schweine sind eigene Wärter, welche mit gesunden Schweinen nicht in Berührung kommen dürfen, zu bestellen, und besondere Futter- und Tränkgeschirre, sowie besondere Geräthschaften für gesunde und für kranke Thiere zu beschaffen.

5. Die Schlachtung anscheinend noch gesunder Schweine aus Seuchenhöfen darf nur in diesen selbst und unter Intervention des Vieh- und Fleischbeschauers stattfinden.

6. Das Fleisch von Schweinen, welche im ersten Beginne der Krankheit geschlachtet wurden, darf, wenn es nach vorgenommener genauer Beschau durch den bei der Schlachtung anwesenden Fleischbeschauer für den menschlichen Genuss als zulässig erkannt wird, und Veränderungen in inneren Organen nicht erkennbar sind, ausschliesslich nur für den Gebrauch im Seuchenorte unter der Bedingung verwendet werden, dass solches Fleisch unter Aufsicht des Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehers sogleich nach der Schlachtung im Seuchenhofe der Siedhitze ausgesetzt oder der Pökellung unterzogen werde.

Die Verwendung oder die Hintangabe des Fleisches rothlaufkranker Schweine in rohem Zustande gegen oder ohne Entgelt ist verboten.

7. Die Cadaver der gefallenen und jener getödteten rothlaufkranken Schweine, deren Fleisch für den menschlichen Genuss als unzulässig erklärt worden ist, sind unschädlich zu beseitigen. Desgleichen sind von jenen geschlachteten rothlaufkranken Schweinen, deren Fleisch für den menschlichen Genuss geeignet erkannt wurde, alle übrigen Theile (die in der Brust- und Bauchhöhle gelegenen Eingeweide, das Gehirn u. s. w., dann die Abfälle) unschädlich zu beseitigen.

8. Findet die unschädliche Beseitigung der Cadaver und thierischen Theile nicht auf thermischem oder chemischem Wege, sondern durch Vergraben statt, so müssen die Gruben tief angelegt, nach dem Hincinbringen der Aeser mit Erde wohl ausgefüllt und entsprechend verwahrt werden.

9. Die verseuchten Ställe, Standorte und die bei den kranken Thieren verwendeten Geräthe sind zu reinigen und zu desinficiren.

10. Wird die Krankheit bei Schweinen auf dem Triebe constatirt, so ist der Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere zu veranlassen.

Hiebei ist von Seite der politischen Bezirksbehörde auf die rascheste Beseitigung der kranken Thiere hinzuwirken. Im Falle, als innerhalb acht Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle neue Erkrankungen an Rothlauf nicht vorgekommen sind, ist der Weitertrieb zu gestatten.

11. Tritt der Rothlauf in grösserer Verbreitung auf, so ist der Amtsthierarzt zur Constatirung der Krankheit sowie zur Leitung des schliesslichen Desinfectionsverfahrens in den Seuchenort zu entsenden.

Bei umfangreicher Verbreitung der Seuche wird es dem Ermessen der politischen Bezirksbehörde überlassen, den Amtsthierarzt auch ausserdem in

entsprechenden Zwischenräumen zur Nachschau in den Seuchenorten anzuweisen.

Bei vereinzelt bleibenden Fällen genügt die Abordnung des Amtsthierarztes zur Leitung des schliesslichen Desinfectionsverfahrens.

12. Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher des Seuchenortes hat wöchentlich eine gehörig ausgefüllte Seuchentabelle an die politische Bezirksbehörde einzusenden, in welcher die Zahl der verseuchten Höfe und Standorte, sowie der in der Rapportstabelle zugewachsenen kranken, dann der genesenen, gefallenen und getödteten Schweine ersichtlich gemacht ist.

13. Die eingeleiteten veterinär-polizeilichen Massregeln haben bei vereinzelt Krankheitsfällen ausser Wirksamkeit zu kommen, wenn keine kranken Schweine mehr vorhanden sind; bei seuchenartigem Auftreten dann, wenn innerhalb acht Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle eine neue Erkrankung an Rothlauf nicht weiter vorgekommen und in beiden Fällen die vorschriftsmässige Desinfection der Ställe, Standorte und Geräthe durchgeführt ist.

Gesetz vom 17. August 1892,

R.-G.-Bl. Nr. 142,

betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder.

§. 1. Zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der Lungenseuche der Rinder ist mit der Tödtung der an Lungenseuche kranken, dann der der Lungenseuche verdächtigen, endlich jener Thiere des Rindergeschlechtes vorzugehen, welche mit den kranken oder verdächtigen Thieren in demselben Gehöfte oder Standorte untergebracht und daher der Ansteckung verdächtig sind.

In der gleichen Weise sind auch jene Rindviehtriebe und jene Rindviehtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen zu behandeln, unter welchen die Lungenseuche constatirt wird.

Zu demselben Zwecke ist auch mit der Vornahme der genauesten Desinfection der Räume, in welchen die getödteten Thiere untergebracht waren, und der für die kranken oder verdächtigen Thiere benützten Einrichtungen und Gegenstände von Staatswegen vorzugehen.

Bezüglich der Desinfection der Eisenbahnwaggons und Seeschiffe bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufrecht.

§. 2. Die Tödtung der kranken, ferner der der Seuche verdächtigen Thiere und endlich der der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit kranken oder seucheverdächtigen Thieren in demselben Stalle untergebracht sind, oder auf demselben Weideplatze, in demselben Triebe oder Transporte sich bewegt hatten, ist unter allen Umständen vorzunehmen.

Die der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder seucheverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, jedoch nicht in derselben Stallung untergebracht waren, sind in der Regel auch der Tödtung zu unterziehen, können jedoch nach Massgabe des §. 20 dieses Gesetzes hievon ausgenommen werden.

§. 3. Als der Ansteckung verdächtige und daher im Wege der Tödtung zu beseitigende Thiere können unter Umständen auch Thiere des Rindergeschlechtes bezeichnet werden, welche in einem an das verseuchte Gehöfte angrenzenden Hofe untergebracht sind.

§. 4. Für die auf Grund der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes getödteten Thiere werden von dem im Wege der Schätzung zu ermittelnden Werthe der

zu tödtenden Thiere 19 Zwanzigstel, also 95 kr. vom Gulden des Schätzungswerthes aus dem Staatsschatze vergütet.

Für die auf Grund des §. 3 dieses Gesetzes getödteten Thiere wird der volle Schätzungswerth aus dem Staatsschatze ersetzt.

§. 5. Sobald über den Ausbruch oder Verdacht der Lungenseuche nach §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, die pflichtgemässe Anzeige an die Behörde erstattet ist, oder die Behörde auf anderem Wege zur Kenntniss der Seuche gelangt, ist nach amtlicher Constatirung des Vorhandenseins oder des Verdachtes derselben unverzüglich alles in dem betreffenden Gehöfte oder Standorte untergebrachte Rindvieh durch Haarschnitt zu kennzeichnen.

Diese Thiere unterliegen nicht mehr der freien Verfügung des Besitzers und dürfen unter keiner Bedingung, ausser über Anordnung der Behörde und nur behufs Tödtung aus dem Gehöfte oder Standorte gebracht werden.

§. 6. Der politischen Landesbehörde bleibt es vorbehalten, zu der nach dem allgemeinen Thierseuchengesetze zu bildenden Seuchencommission einen ihr zur Verfügung stehenden Thierarzt (Landesthierarzt, Veterinärinspector, Veterinärconceipist) zu entsenden, welcher die Leitung der Seuchencommission übernimmt, falls nicht in besonders wichtigen und schwierigen Fällen die politische Landesbehörde auch den betreffenden Bezirkshauptmann (Bürgermeister) oder seinen Stellvertreter entsendet und mit der Leitung der Seuchencommission beauftragt.

D. V. zu §. 5 und 6. In jenen Fällen, in welchen die Lungenseuche an Thieren eines Gehöftes bereits vor dem 1. October 1892 constatirt worden ist und daher die Vorhebungen bereits abgeschlossen sind, hat der Bezirksthierarzt ein erschöpfendes Inventar über sämtliche Gegenstände und Geräthschaften aufzunehmen, welche zur Stalleinrichtung gehören und nicht niet- oder nagelfest angebracht sind, überhaupt im Seuchenstalle vorgefunden oder in demselben, wenn auch nur vorübergehend, verwendet werden, daher der Reinigung und der Desinfection unterzogen, nöthigenfalls verbrannt werden müssen.

Hierauf hat die, eventuell nach §. 6 gebildete Seuchencommission sofort mit der Schätzung und den weiteren Amtshandlungen im Sinne des Gesetzes vorzugehen.

Sobald bei der politischen Behörde erster Instanz vom 1. October 1892 angefangen die Anzeige über einen Fall der Lungenseuche oder des Verdachtes dieser Seuche einlangt, ist der Bezirksthierarzt ohne Verzug an Ort und Stelle zur Erhebung zu entsenden.

Der Bezirksthierarzt hat in Gemeinschaft mit dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher die erste Erhebung zu pflegen und sobald aus den Aussagen der betreffenden Parteien ein begründeter Verdacht auf den Bestand der Lungenseuche sich ergibt, ohne die als verdächtig bezeichnete Stallung betreten zu haben, vor allem den Rindviehstand sämtlicher Wirthschaftsgehöfte der Ortschaft (des Gutsgebietes) und in grossen geschlossenen Gemeinden des zunächst gefährdeten Theiles derselben, durch Begehung der einzelnen Rindviehstallungen rücksichtlich des seuchenunbedenklichen Zustandes zu controliren, nöthigenfalls auch genau zu untersuchen und in ein besonderes Viehstandsverzeichniss aufzunehmen.

Sodann hat der Bezirksthierarzt zu der Untersuchung der Thiere in dem als verdächtig bezeichneten Gehöfte zu schreiten, und falls in demselben mehrere Stallungen vorhanden sind, die Untersuchung vorerst in jenen, deren Rindviehstand als gesund bezeichnet wird, und erst zuletzt in dem verdächtigen Stalle vorzunehmen.

Wird hiebei der Bestand der Krankheit, eventuell nach erfolgter Tödtung eines seuchenverdächtigen Rindes, auf Grund des §. 19 des allgemeinen Thierseuchengesetzes sichergestellt, so hat er mit der Kennzeichnung des gesammten Rindviehstandes der verseuchten Stalles, beziehungsweise Gehöftes mittels Haarschnittes vorzugehen.

Hierauf hat er zur protokollarischen Feststellung der Erhebungsergebnisse zu schreiten, welche insbesondere auch alle jene Momente zu umfassen haben, welche für die Beurtheilung des Anspruches auf Entschädigung massgebend sind.

*) Die Durchführungsvorschrift wurde mit Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 22. September 1892, R. G. Bl. Nr. 166, erlassen.

In diesem Protokolle ist auch anzuführen, ob der Viehbesitzer auf die Begünstigung des § 2, beziehungsweise 20 des Gesetzes Anspruch erhebt, oder ob der Fall des § 3 des Gesetzes vorliegt.

In den letzteren Fällen sind in dem Erhebungsprotokolle auch alle massgebenden Verhältnisse zu erörtern, dann im Falle des §. 3 die Zahl und Qualität der Viehstücke des Nachbargehöftes anzugeben.

Hierauf ist das erschöpfende Inventare aller Gegenstände und Geräthschaften, wie dies in der ersten Alinea der Bestimmungen zu den §§. 5 und 6 vorgeschrieben ist, aufzunehmen.

Nach Beendigung dieser Amtshandlungen hat der Bezirksthierarzt, falls er mit Rücksicht auf den kleinen Viehbestand sowie auf die voraussichtliche Möglichkeit einer entsprechenden Verwertung der verwertbaren Theile von der politischen Bezirksbehörde hiezu schriftlich ermächtigt ist, mit der weiteren Durchführung der gesetzlichen Amtshandlung selbständig vorzugehen, wenn diese Voraussetzungen aber nicht vorliegen, der politischen Behörde im kürzesten Wege, bei geringerer Entfernung vom Sitze derselben persönlich unter Vorlage der sämtlichen Erhebungsacten Bericht zu erstatten und die weiteren Weisungen abzuwarten, beziehungsweise einzuholen.

Der politischen Bezirksbehörde obliegt die unverweilte telegraphische Meldung hierüber an die vorgesetzte politische Landesbehörde unter Angabe der obwaltenden wichtigsten Verhältnisse.

Auch die weiteren Anordnungen der politischen Landesbehörde haben umgehend im telegraphischen Wege zu erfolgen.

Der Haarschnitt, welcher bei allen Rindern der wegen constatirten Bestandes der Lungenseuche gegen die Zu- und Abfuhr von Rindvieh abzusperrenden Gehöfte auszuführen ist, hat in römischen Ziffern mittels einer nach der Fläche gebogenen chirurgischen Scheere ausgeführt zu werden.

Die einzelnen Linien dieser Ziffern haben möglichst schmale Streifen darzustellen, längs welcher die Haare bis unmittelbar an die Haut so zu kürzen sind, dass dieselbe deutlich sichtbar wird.

Bei einer grossen Zahl von Rindern in derselben Stallung oder wenn Rindvieh in mehreren Stallungen desselben Gehöftes untergebracht ist, können die Thiere der einzelnen Standreihen, beziehungsweise Stallungen je von „I“ aufwärts, jedoch unter Anbringung eines besonderen unterscheidenden Zeichens für jede Standreihe, beziehungsweise Stallung gemerkt werden.

Diese Märkzeichen sind mit den in jeder Gruppe gesetzten Zahlen (von — bis) im Commissionsprotokoll genau vorzumerken.

Aehnlich ist vorzugehen, wenn in einer Ortschaft der Rindviehstand mehrerer Gehöfte durch Lungenseuche verseucht befunden wird, dann, wenn der Fall des §. 3 des Gesetzes eintritt, bezüglich der Rinder des an das verseuchte angrenzenden Gehöftes.

§. 7—9 (Betreffen die Schätzung der Rinder).

§. 10. Nach Durchführung der Schätzung ist unbedingt sofort mit der Tödtung der kranken Thiere vorzugehen. Die seuche- und ansteckungsverdächtigen Rinder sind in der Regel gleichzeitig mit den kranken Rindern der Tödtung zu unterziehen.

D. V. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere sind in der Regel im verseuchten Gehöfte selbst zu schlachten; deren Ueberführung nach einer Schlachtstätte des Seuchenortes ist nur in dem Falle statthaft, wenn dieselbe in der nächsten Nähe und in einem Gehöfte untergebracht ist, in welchem kein Rindvieh gehalten wird.

§. 11. Das Fleisch von über Auftrag der Behörde getödteten Rindern darf nach Massgabe des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten verwertet und unter Beigabe eines Certificates der Seuchencommission ausgeführt werden.

Die Brustorgane der getödteten Lungenseuchekranken, dann der seucheverdächtigen Thiere, bei denen nach der Tödtung die Lungenseuche constatirt wurde, sind selbst dann, wenn das Fleisch dieser Rinder zum menschlichen Genusse zugelassen wurde, sowie die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und jener getödteten kranken Thiere, deren Fleisch zum menschlichen Genusse ungeeignet befunden wurde, unschädlich zu beseitigen.

Die Häute, Knochen, Klauen und Hörner der umgestandenen oder getödteten lungenseuchekranken Rinder können nach erfolgter veterinärpolizeilicher Behandlung verwertet werden.

D. V. Ergibt sich im Seuchenorte selbst oder in den benachbarten Gemeinden für das Fleisch der geschlachteten Thiere keine entsprechende Verwertung, so ist dasselbe nach vollständigem Erkalten unter Deckung eines Certificates der Seuchencommission nach Formular C nach grösseren Consumorten zu versenden.

Die Ueberführung des Fleisches nach anderen Gemeinden darf nur auf gut gereinigten Wägen und zum Schutze gegen jede Verunreinigung unter Umhüllung mit reinen luftigen Decken erfolgen.

§. 12. Ist die Zahl der seuche-, bezw. ansteckungsverdächtigen Rinder so gross, dass die Verwertung des Fleisches derselben in der Gemeinde des Seuchenortes und in den Gemeinden der nächsten Umgebung nicht möglich wäre, so ist die Abtransportirung derselben bis zur nächsten Eisenbahn- oder Dampfschiffstation und deren Ueberführung mittels Eisenbahn oder Dampfschiff (Schlepper) nach dem öffentlichen Schlachthause des nächsten grösseren Consumortes, eventuell nach jenem der Landeshauptstadt oder in das St. Marxer Schlachthaus der Reichshauptstadt Wien zulässig.

D. V. Hochträgliche Kühe, bei welchen das Abkalben während des Transportes zu besorgen wäre, sind gleich den seuchenkranken Rindern zu behandeln und an Ort und Stelle der Schlachtung zu unterziehen.

§. 13. Die Abtransportirung der seuche-, bezw. ansteckungsverdächtigen Rinder zur nächsten Eisenbahn- oder Dampfschiffstation ist nur unter strengster polizeilicher Ueberwachung in einer die Verschleppung der Seuche vollkommen ausschliessenden Weise zulässig. Die Verfrachtung solcher Thiere mittels der Eisenbahn oder des Dampfschiffes darf nur in besonderen Viehwaggonen, bezw. auf besonderen Schleppern, welche ausschliesslich die zum Transporte bestimmten lungenseuche- oder ansteckungsverdächtigen Thiere aufnehmen dürfen und mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere“ bezeichnet sein müssen, durchgeführt werden.

Jede Anladung oder Zuladung von Thieren ist während des Transportes auf Eisenbahnen oder Schleppern bei strengster Ahndung zu unterlassen.

D. V. Die Ueberführung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Rinder nach dem Schlachthause einer benachbarten Gemeinde oder nach der nächsten Eisenbahn- (Schiffahrts-) Station darf nur unter verlässlicher polizeilicher Ueberwachung, womöglich in der Nacht oder zu einer Tageszeit stattfinden, in welcher auf der betreffenden Triebstrasse kein reger Verkehr mit Rindvieh stattfindet.

Die Vorstehungen jener Gemeinden (Gutsgebiete), deren Gebiet der Trieb zu passiren hat, sind rechtzeitig hiervon zu verständigen und anzuweisen, Fürsorge zu treffen, dass auf diesen Strassen während der Dauer des Durchtriebes der Verkehr mit Rindvieh vermieden werde.

Erstreckt sich der Trieb mit solchen Thieren auch auf das Gebiet eines benachbarten politischen Bezirkes, so ist die betreffende politische Behörde erster Instanz wegen entsprechender Mitwirkung hievon im kürzesten Wege in Kenntnis zu setzen.

Einer solchen Triebherde muss soviel Begleitpersonal beigegeben werden, dass ein Ausbrechen einzelner Thiere vom Triebwege hintangehalten werden kann.

Der Trieb muss ununterbrochen vor sich gehen; eine Einstellung, Fütterung oder Tränkung der Thiere ist strengstens verboten und darf erst in der Eisenbahnstation nach deren erfolgter Verladung vor sich gehen; dabei müssen eigene Fütterungs- und Tränkgeräthe verwendet werden.

Während des weiteren Eisenbahn- (Schiffs-) Transportes darf eine Fütterung oder Tränkung nicht stattfinden.

Nach erfolgter Verladung und Versicherung der Thiere durch Anbinden mittels Stricken an der der Verladestelle gegenüberliegenden Wandseite des Viehwagens, ist die Wagenthüre unter Offenlassung einer Spalte bis zum zweiten Einfallshaken zu schliessen und der Verschluss durch eine Plombe des Bahnamtes zu versichern.

Die Luftklappen sind offen zu lassen.

Ein solcher Viehtransport ist statt mittels des Viehpasses durch ein von der Seuchencommission ausgefertigtes Certificat nach Formular D zu decken; dasselbe ist dem mit der Ueberwachung der Triebherde betrauten Organ zu übergeben, bei Eisenbahn- (Schiffs-) Transporten aber dem Frachtbriefe beizuschliessen.

Von der beabsichtigten Verladung seuchenverdächtiger Rinder ist das betreffende Eisenbahnstationsamt von der amtierenden Seuchencommission rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Das betreffende Eisenbahnstationsamt ist verpflichtet, die geforderten Waggon ohne Cautionserlag binnen 48 Stunden beizustellen.

Während der Zeit der Ein- und Ausladung solcher Thiere und solange die Desinfection der Rampe etc. nicht beendet ist, darf anderes Rindvieh weder am Verladeplatz, noch in Waggon in der Nähe der Verladerrampe, geduldet werden.

Nach der erfolgten Verladung ist der betreffende Viehwaggon am äusseren oberen Theile der beiden Schubthüren mit einem gelben Zettel zu versehen, welcher in einer Buchstabenhöhe von circa 6 cm und der entsprechenden Breite die Aufschrift trägt: „Seuchenverdächtige Thiere“.

Sobald die Ein- und Ausladung beendet ist, hat unter allen Umständen die Viehverladerrampe sofort der gründlichsten Reinigung und Desinfection unterzogen zu werden.

Das zum Triebe und zur Ein- und Ausladung solcher Thiere verwendete Personale ist verpflichtet, nach beendeter Arbeit sich selbst und die Kleider, das Schuhwerk, sowie die in Verwendung gezogenen Fütterungs- und Tränkgeräthe, Stricke, Ketten, Stücke, Peitschen etc. nach Einleitung und unter Aufsicht des amtierenden thierärztlichen Organes gründlich zu reinigen und zu desinficieren.

Vor Beendigung dieser Desinfection darf keines dieser Individuen in den weiteren Verkehr entlassen werden.

Derlei seuchen- oder ansteckungsverdächtige Rinder unterliegen weder in der Ein- noch in der Ausladestation der thierärztlichen Beschau im Sinne des §. 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes; dessen ungeachtet sind dieselben in den respectiven Beschauptokollen vorzumerken und als „im behördlichen Auftrag nicht beschaut“ zu bezeichnen.

§. 14. In welchen Fällen die seuche-, bzw. ansteckungsverdächtigen Thiere nicht sofort im Seuchenorte getödtet werden, sondern ihre Abtransportirung und Verfrachtung zum Zwecke der Schlachtung in ein auswärts gelegenes öffentliches Schlachthaus stattzufinden hat, sowie die speciellen Modalitäten und Vorsichten, welche hiebei in Anwendung zu kommen haben, bestimmt endgiltig die politische Behörde erster Instanz, falls aber der Bezirkshauptmann oder der Bürgermeister von der politischen Landesbehörde mit der Leitung der Seuchencommission betraut wurde, diese Commission selbst.

§. 15. Die Beseitigung der seuche-, bzw. ansteckungsverdächtigen Thiere aus ihrem Standorte hat unter allen Umständen längstens innerhalb 14 Tagen, von dem Tage der Constituirung der Seuchencommission gerechnet, zu erfolgen.

Bis zur gänzlichen Beseitigung dieser Thiere hat der Eigenthümer, bzw. dessen Vertreter oder Besteller die Thiere in der bisherigen Unterkunft unentgeltlich zu belassen und die nothwendige Wartung, Pflege und Fütterung unentgeltlich beizustellen, wogegen dem Eigenthümer die nach dem Thierseuchengesetze zulässige Nutzung verbleibt.

D. V. Vom Tage der amtlichen Constatirung der Lungenseuche in einem Gehöfte bis zum Tage der Beendigung der Schlachtung der in dem Gehöfte vorhandenen Rinder steht dem Viehbesitzer

- a) die Verwerthung der Milch der Kühe ohne jede Beschränkung;
- b) die Verwendung der Zugthiere mit besonderer Bewilligung der Seuchencommission in dem Falle zu, wenn der Verkehr mit Rindern unverseuchter Gehöfte überhaupt ausgeschlossen werden kann.

Dieselben Ansprüche haben jene Viehbesitzer, in deren Viehstande die Lungenseuche schon vor dem 1. October l. J. constatirt worden ist.

§. 16. Sofort nach der Tödtung aller im Gehöfte oder sonstigen Standorte befindlichen Thiere des Rindergeschlechtes oder nach Abtransportirung der seuche-, bzw. ansteckungsverdächtigen Thiere hat der Bezirksthierarzt die gründlichste Desinfection der Stallungen, Standplätze, Dungstätten, der Einrichtungsgegenstände, Geräthschaften u. s. w. auf Staatskosten vorzunehmen.

Er darf vor Beendigung der Desinfection den Seuchenort nicht verlassen.

D. V. Nach vollständiger Entleerung des Seuchenstalles, bzw. Standortes ist die Desinfection in Angriff zu nehmen. Dieselbe erfolgt auf Staatskosten und muss unter allen Umständen in der sorgfältigsten Weise ausgeführt werden, weshalb auch nur die kräftigsten und in ihrer Wirksamkeit verlässlichsten Desinfectionsmittel in Anwendung kommen dürfen.

Die Beschaffung der Desinfectionsmittel obliegt, insoferne es sich nicht um die Desinfection von Eisenbahnwaggonen oder Schiffen handelt, der politischen Behörde erster Instanz.

Vor Allem sind das vorhandene Streumaterial, die Futterreste, der Dünger zu entfernen.

Nach Entfernung dieser Stoffe ist mit der Räucherung des Seuchenstalles, falls er gewölbt oder stuccatort ist, vorzugehen und sind nach deren Beendigung die folgenden Arbeiten vorzunehmen:

1. Die Entfernung des Fussbodens, insoferne derselbe nicht aus undurchlässigem Materiale hergestellt ist, sammt der darunter liegenden mit Jauche durchtränkten Erd- oder Schotterschichte.

2. Die Entfernung der oberflächlichen Schichte von sonst gut erhaltenem, festem Mauerwerk durch Abkratzen, nöthigenfalls die Abnahme des schadhafte Anwurfes.

3. Die Entfernung des sämmtlichen schadhafte Holzwerkes, der schadhafte werthlosen hölzernen Einrichtungsgegenstände und Geräthe, sowie der hölzernen Futterbarren und Raufen, dann der Fussbodendielen, insoferne diese nicht von allen Seiten mit starker heisser Kali- oder Natronlauge rein gewaschen und nach vollkommener Abtrocknung abgehobelt oder desinficirt werden können.

4. Das Ausglühen der eisernen, nicht emallirten, leicht entfernbaren Bestandtheile und Einrichtungsgegenstände und überhaupt das Erhitzen aller leicht entfernbaren metallenen Bestandtheile und Einrichtungsgegenstände bis auf mindestens 120 Grad Celsius in der Dauer von 30 Minuten auf der Ofenplatte oder im Backofen.

5. Das Einlegen derjenigen Kleidungsstücke, welche vom Wart- und Aufsichtspersonale in der Ausübung seines Dienstes im Seuchenstalle getragen worden sind, in starke kalte Kali- oder Natronlauge durch wenigstens 12 Stunden.

Unmittelbar nach der Entfernung des Rindviehes, des Streumaterials und der Futterreste aus dem versuchten Stalle ist derselbe, nachdem sämmtliche in der Stallwirthschaft verwendeten Gegenstände und Geräthe etc. darin aufgestellt worden sind, gut zu verschliessen und der Räucherung mit Schwefeldämpfen (schwefeliger Säure) durch mindestens 12 Stunden auszusetzen.

Die Räucherung erfolgt am sichersten und bequemsten dadurch, dass zur Sicherung gegen Feuersgefahr an verschiedenen Stellen des Stalles mässig hohe Schichten von feuchtem Sande oder feuchter Erde ausgebreitet, darauf je ein flaches, glasiertes Thongeschirr aufgestellt und in dasselbe Stangenschwefel, welcher in kleine Stücke zerschlagen ist, eingelegt wird.

Um das Anzünden des Schwefels zu erleichtern, werden zwischen die kleinen Stücke noch Schwefelfäden gezogen.

Nach erfolgter 12stündiger Einwirkung des Gases werden die Thüren und Fenster wieder geöffnet und behufs gründlicher Lüftung durch weitere 12 Stunden offen erhalten. Der Zutritt von Menschen darf erst nach Ablauf dieser 12 Stunden gestattet werden. Diese Räucherung muss unter Aufsicht des Amtsthierarztes eingeleitet und durchgeführt werden.

Die Desinfection des Düngers und der Jauche erfolgt durch Uebergiessen mit einer so kräftigen Kalkmilch, wie dieselbe zum Weissen der Mauerwände benützt wird.

Die Fussböden der Stallungen, welche aus gut erhaltenem undurchlässigen Materiale (Stein, Ziegel, Cement oder Beton, Asphalt etc.) hergestellt sind, werden durch Ueberstreichen und Abfegen mit Kalkmilch, welche mindestens zwei Tage darauf einwirken soll, desinficirt.

Sämmtliche hölzernen Bestandtheile, Einrichtungsgegenstände und Geräthschaften eines Seuchenstalles, welche schadhafte und werthlos sind, daher vernichtet werden sollen, müssen noch am Tage der Durchführung der Stallräucherung unter Aufsicht des Amtsthierarztes unbrauchbar gemacht (zerhackt) und wo möglich gleich verbrannt werden.

Nach Vollendung aller dieser Arbeiten sind alle hölzernen und gereinigten Bestandtheile des Stalles, seiner Einrichtungsgegenstände und Geräthe etc. entweder mit einer beispielsweise wässerigen Lösung von reiner Carbolsäure (10%), Lysol (10%), oder Sublimat (ein Theil auf 1000 Theile Wasser) von allen Seiten gut zu überstreichen und nach Ablauf von zwei Tagen mit reinem Wasser wieder abzuwaschen.

Nach Beendigung dieser Arbeiten wird die betreffende Stallung der weiters nöthigen im Belieben des Eigenthümers gelegenen Restaurirung überlassen, wobei jedoch im Verlaufe der nächsten acht Tage alle Fenster und Thüren offen erhalten bleiben müssen.

§. 17. In den Fällen der Anwendung dieses Gesetzes hat die Sperre der Gehöfte (§. 5 dieses Gesetzes) bis zum Ablaufe des achten Tages nach Durchführung der Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) fortzudauern.

Während dieses Zeitraumes ist die betreffende Stallung fortwährend für den Zutritt der ziehenden Luft geöffnet zu halten und darf eine Einstellung von Thieren in dieselbe nicht stattfinden.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Einstellung von Rindvieh wieder gestattet.

§. 18. Sobald die Seuchencommission ihre Functionen in einem Gehöfte oder Standorte wegen Lungenseuche oder Seuchenverdacht beim Rindvieh begonnen hat, bis nach vollendeter Durchführung der Desinfection, haben der Besitzer, dessen Vertreter oder Besteller, sowie alle Personen, welche mit dem verseuchten Vieh in unmittelbarer Berührung gestanden sind, unweigerlich bei strengster Ahndung den Anordnungen der Seuchencommission und bei der Desinfection jenen des Bezirksthierarztes, insoferne diese Anordnungen die Tilgung der Seuche, respective die Desinfection nach §. 16 dieses Gesetzes bezwecken, Folge zu leisten und das gewöhnliche Aufsichts- und Wartepersonal, einschliesslich etwa bestellter Privatthierärzte, der Seuchencommission, respective dem Bezirksthierarzte zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Weigerung oder Zuwiderhandlung des Aufsichts- oder Wartepersonales gegen die Anordnungen der Seuchencommission oder des Bezirksthierarztes wird das betreffende Personale nach den Bestimmungen des §. 29 dieses Gesetzes zur Verantwortung und Bestrafung herangezogen.

Nach der Constatirung der Seuche bis nach erfolgter Desinfection wird der Stall und die darin befindlichen Geräthschaften abgesperrt und haben nur die von der Seuchencommission, respective dem Bezirksthierarzte bezeichneten Personen Zutritt zu denselben.

§. 19. Der Ausspruch, dass der Fall des §. 3 dieses Gesetzes vorliegt, kann nur von einer Seuchencommission gefällt werden, welche in der durch §. 6 dieses Gesetzes in Aussicht genommenen Weise zusammengesetzt ist.

Bezüglich der Behandlung der Thiere eines solchen Gehöftes gelten im vollen Umfange die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Ausspruch der Seuchencommission ist endgiltig.

§. 20. Die im §. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass alle der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder seucheverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, aber in einer anderen Stallung untergebracht sind, getödtet werden müssen, darf nur in jenen Fällen eintreten, wenn

1. diese Stallung von jener Stallung, in welcher das seuchenkranke oder seucheverdächtige Vieh steht, räumlich und auch in Bezug auf die Bedachung vollständig getrennt und wenn die nächstgelegenen Theile der betreffenden Stallungen mindestens 200 Meter von einander entfernt sind;

2. der Beweis erbracht wird, dass schon vor Constatirung der Lungenseuche oder des Verdachtes derselben eine Berührung zwischen den Thieren der betreffenden Stallungen nicht stattgefunden hat, dann dass schon vor dieser Constatirung für die betreffenden Stallungen eine abgesonderte Wartung der Thiere, abgesonderter Wasserbezug, abgesonderte Verwahrung der Futtevvorräthe stattgefunden hat und abgesonderte Geräthschaften benützt worden sind.

Nur wenn beide Voraussetzungen im vollsten Masse zutreffen, in welcher Beziehung die strengste Beurtheilung einzutreten hat, kann über Antrag des Eigenthümers, bezw. dessen Stellvertreters oder Bestellten, die nach §. 6 dieses Gesetzes unter der Leitung des Bezirkshauptmannes (Bürgermeisters) fungirende Seuchencommission den Ausspruch fällen, ob die im §. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausnahme vorhanden ist. Der Ausspruch der Commission ist endgiltig.

D. V. Die nach Massgabe des §. 2, Absatz 2 und §. 20 des Gesetzes von der Tödtung ausgenommenen Rinder eines verseuchten Gehöftes unterliegen gleichfalls der Kennzeichnung durch Haarschnitt in fortlaufenden römischen Ziffern (§. 5 des Gesetzes).

§. 21. Wenn der Ausspruch gefällt ist, dass die in §§. 2 und 20 vorhergesehene Ausnahme vorhanden ist, darf jene Stallung, aus welcher die darin untergebrachten Thiere der Tödtung zugeführt wurden, nach geschehener Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) und Ablauf weiterer acht Tage, während deren die Stallung dem Zutritt der ziehenden Luft offen stehen muss, wieder mit Thieren besetzt werden, welche aber sofort genau zu beschreiben und mit einem angemessenen Haarschnitt zu kennzeichnen sind.

Das ganze Gehöfte bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach dem Tage, von welchem das letzte Viehstück in die eben erwähnte Stallung eingebracht worden ist, der strengen Sperre, respective der veterinärpolizeilichen Beobachtung (§. 22) unterworfen, so dass während dieses Zeitraumes aus dem Gehöfte kein Rindviehstück, ausser mit Bewilligung der politischen Behörde, und zwar nur zur Schlachtung unter den in den §§. 12 und 13 dieses Gesetzes vorgezeichneten Modalitäten, abtransportirt werden darf.

§. 22. Das sämmtliche in einem Gehöfte, auf welches die Ausnahme des §. 2 dieses Gesetzes Anwendung findet, untergebrachte Vieh ist während der ganzen Dauer der Sperre alle 14 Tage vom Bezirksthierarzte von amtswegen der strengsten thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen, welche sich auf die genaueste Controle der Zahl der im Gehöfte befindlichen Thiere des Rindergeschlechtes, auf das Vorhandensein des Haarschnittes und auf die allenfalls nöthige Erneuerung desselben zu erstrecken hat. Die Aufhebung der sechsmonatlichen Sperre darf jedenfalls erst nach der unmittelbar vorausgehenden letzten Untersuchung durch den Bezirksthierarzt erfolgen und nur dann ausgesprochen werden, wenn bei dieser letzten Untersuchung sämmtliche Thiere vollkommen gesund und nicht seucheverdächtig befunden worden sind.

Wenn während der Dauer der sechsmonatlichen Sperre des Gehöftes in welcher immer Stallung desselben die Lungenseuche constatirt wird, ist jedenfalls mit der Tödtung aller in diesem Gehöfte vorhandenen Thiere des Rindergeschlechtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzugehen. Dasselbe tritt dann ein, wenn der Bezirksthierarzt den Verdacht der Lungenseuche auch nur bei einem Thiere wahrnimmt und auch von dem seitens der politischen Landesbehörde in einem solchen Falle zu entsendenden Thierarzte (§. 6 dieses Gesetzes) nach vorgenommener Probeschlagung die Lungenseuche constatirt wird.

§. 23—26 (handeln von der Entschädigung).

§. 27. Die politische Landesbehörde kann festsetzen, dass demjenigen, welcher über den Bestand eines verheimlichten Lungenseuchefalles eine durch die amtliche Erhebung als richtig constatirte Anzeige an die Behörde macht, ein Betrag je nach der Wichtigkeit des Falles von mindestens 20 fl., höchstens 50 fl. aus dem Staatsschatze verabfolgt werde.

§. 28. Wenn in einer und derselben Ortschaft (Gutsgebiet) in mehr als einem Gehöfte oder sonstigen Standorte der Bestand der Lungenseuche constatirt wird, ist die Ortssperre über die Thiere des Rindergeschlechtes der ganzen Ortschaft (mit Einschluss des Gutsgebietes), nach Umständen der ganzen Ortsgemeinde, zu welcher diese Ortschaft gehört, von der politischen Bezirksbehörde auszusprechen. — Ein Recurs ist an die politische Landesbehörde binnen 24 Stunden zulässig, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Die Sperre ist aufzuheben, sobald nach Durchführung des Desinfectionsverfahrens in allen verseuchten Gehöften oder sonstigen Standorten acht Tage verstrichen sind.

D. V. In den wegen des Bestandes der Lungenseuche gesperrten Ortschaften ist die Verwendung der Rinder unverseuchter Gehöfte im Ortsrayon zu Feld- oder sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten von der Seuchencommission insoweit zu gestatten, als dabei jeder Verkehr mit Rindvieh aus anderen Ortschaften hintangehalten werden kann.

Auch ist dieselbe Seuchencommission ermächtigt, die Verwendung von Rindvieh der unter Sperre gehaltenen Gehöfte während der nach §. 21 des Lungenseuchegesetzes einzuhaltenden sechsmonatlichen Sperre, zu denselben Arbeiten in dem gleichen Umfange zu gestatten, wenn nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche damit nicht verbunden ist und inzwischen nicht verdächtige Krankheitserscheinungen wahrgenommen werden.

§. 29. Uebertretungen dieses Gesetzes oder auf Grund desselben erlassener Anordnungen, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, oder unter jene des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, fallen, sind von der politischen Behörde erster Instanz, bezw. rücksichtlich der Seeprovenienzen der Seesantitätsbehörde erster Instanz mit in den Staatsschatz fliessenden Geldstrafen nicht unter 10 fl. und nicht über 300 fl. oder mit Arrest nicht unter 24 Stunden und nicht über 30 Tage zu ahnden.

Wird jedoch durch ein derartiges Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen eine der im Artikel 1, §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, aufgeführten schweren Folgen herbeigeführt, so liegt ein Vergehen vor und kommen die dort gegebenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

§. 32. Die mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Uebereinstimmung stehenden, auf die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche bezüglichen Bestimmungen der Gesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 14. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 171, treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausser Kraft.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Juni 1895,

R.-G.-Bl. Nr. 79.

betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche).

Auf Grund der Bestimmung des §. 1 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues die Schweinepest (Schweineseuche) unter die im 1. Absatze des bezogenen Paragraphen dieses Gesetzes angeführten ansteckenden Thierkrankheiten aufzunehmen und haben auf diese Epizootie die Bestimmungen der Abschnitte I, II, III, V, VI, VII, und VIII. dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (R.-G.-Bl. Nr. 36), sowie die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51) und die Ministerial-Verordnung vom 8. December 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 172), insoferne durch dieselbe die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 36) zum §. 18 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) abgeändert worden sind, Anwendung zu finden.

Ausserdem werden zur Abwehr und Tilgung dieser Krankheit, deren Erscheinungen unter Einem bekannt gegeben werden, insbesondere noch folgende Anordnungen getroffen.

§. 1. Sobald über den Ausbruch oder Verdacht der Schweinepest (Schweineseuche) nach §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl.

Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, die pflichtgemässe Anzeige an den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher erstattet wird, oder derselbe von dem Auftreten dieser Seuche oder von den den Verdacht auf den Bestand derselben erregenden krankhaften Erscheinungen oder Todesfällen unter den Schweinen auf irgend eine Weise Kenntniss erlangt, hat derselbe unverzüglich an die politische Bezirksbehörde unter Angabe der bekannt gewordenen bezüglichen Verhältnisse die Anzeige zu erstatten, sofort die thunlichste Absonderung der noch gesunden von den bereits erkrankten Schweinen zu veranlassen, jeden Verkehr mit Schweinen aus oder nach dem betreffenden Gehöfte zu untersagen und somit die Stallsperre zu verfügen.

§. 2. Die politische Bezirksbehörde hat nach erhaltener Anzeige ohne Verzug den beamteten Thierarzt und in dessen Verhinderung den der verseuchten Gemeinde zunächst domicilirenden Thierarzt zur Erhebung, insbesondere Ermittlung der Quelle der Seucheneinschleppung und zur Einleitung der veterinärpolizeilichen Massregeln abzuordnen.

§. 3. Pestkranke oder der Pest verdächtige Schweine sind von den gesunden thunlichst infectionssicher abzusondern und die verseuchten Ställe und Standorte, bei Verbreitung der Seuche über mehrere Gehöfte einer Ortschaft oder Gemeinde auch die ganze Ortschaft oder Gemeinde, gegen die Ein- und Ausfuhr von Schweinen abzusperren.

Die gesperrten Gehöfte sind durch Tafeln, auf welchen die herrschende Seuche („Schweinepest“) in deutlicher und auffällig grosser Schrift zu verzeichnen ist, zu kennzeichnen.

Ortschaften, über welche die Ortssperre verhängt wird, sind durch an deren Ein- und Ausgängen aufzustellende Warnungstafeln mit gleicher Aufschrift und dem Beisatz „Ortssperre gegen Ein- und Ausfuhr von Schweinen“ als verseucht zu bezeichnen.

Beim Auftreten der Schweinepest in einer Ortschaft ist der gemeinschaftliche Weidegang und die gemeinschaftliche Schwemme auch für anscheinend gesunde Schweine zu verbieten.

Der Besitzer hat für die kranken Schweine eigene Wärter, welche mit gesunden Schweinen nicht in Berührung kommen dürfen, zu bestellen und besondere Futter- und Tränkgeschirre sowie alle übrigen zur Wartung und Pflege nothwendigen Geräthe abgesondert für die verseuchten und die noch gesunden Schweine zu beschaffen und zu verwenden.

§. 4. In von der Schweinepest (Schweineseuche) heimgesuchten Gegenden, die womöglich nach gegebenen natürlichen Begrenzungen (Flüssen, Gebirgen, Eisenbahndämmen) festzustellen und genau zu bezeichnen sind, ist der Schweineverkehr überhaupt, daher auch die gemeinschaftliche Weide mit Schweinen und die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie auch die Ausführung des Schweineschnittes (Castration) für die Dauer der Seuche zu verbieten.

§. 5. Kranke Schweine, an welchen ausser Appetitlosigkeit, Traurigkeit, Verkriechen in der Streu, insbesondere auch Erbrechen, oder Durchfall (Abweichen), oder grosse Mattigkeit, Schwäche im Hintertheil des Körpers, oder rothe Verfärbung auf der Haut, insbesondere um die Ohren, braunrothe oder blane Flecken am Körper, insbesondere an der Brust, am Bauche, an der inneren Fläche der Füsse, Verklebung der Augen mit Schleim, oder Husten wahrzunehmen ist, dürfen nicht geschlachtet und nur unter ortspolizeilicher Ueberwachung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung getödtet werden.

Das Fleisch von solchen Thieren darf zum menschlichen Genusse unter keiner Bedingung verwendet werden.

§. 6. Nur in Gemeinden, in welchen ein behördlich genehmigter Kaffill-Desinfector“ oder „thermo-chemischer Apparat“ zur Verarbeitung von Aesern überhaupt im Betriebe ist, dürfen an der Schweinepest (Schweineseuche) verendete oder wegen derselben getödtete Schweine ohne Entfernung irgend eines Theiles mittelst dieser Apparate zur Gewinnung von Fett für technische Zwecke, von Knochen- und Fleischmehl verwendet werden.

Wenn die obigen Voraussetzungen fehlen, müssen die an Schweinepest (Schweineseuche) verendeten oder wegen derselben getödteten Schweine ohne Entfernung irgend eines Theiles am behördlich genehmigten Aasplatz nach vorausgegangener Ueberschüttung mit frisch gelöschtem Kalk vorschriftsmässig verscharrt werden.

§. 7. Wird die Krankheit bei Schweinen unter Triebherden constatirt, so ist der Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere unter Separirung der kranken von den noch gesunden zu veranlassen.

§. 8. Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher des Seuchenortes hat wöchentlich eine gehörig ausgefüllte Seuchentabelle an die politische Bezirksbehörde einzusenden, in welcher die Zahl der verseuchten Höfe und Standorte, sowie der in der Rappportswoche zugewachsenen kranken, dann der genesenen, gefallenen und getödteten Schweine ersichtlich gemacht ist.

§. 9. Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind, während drei Wochen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die Reinigung und Desinfection nach Vorschrift des §. 20, Punkt 7 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36) vollzogen ist.

§. 10. Die in der Ministerial-Verordnung vom 10. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 54) und in der dazu gehörigen Belehrung dem Worte „Rothlauf“ in Klammern beigesezte Bezeichnung „(Schweineseuche)“ hat zu entfallen und ist zu streichen.

§. 11. Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1895 in Wirksamkeit.

Gesetz vom 19. Juli 1879,

R.-G.-Bl. Nr. 108,

betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen.

§. 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, jeden Eisenbahnwagen, in welchem Wiederkäufer, Schweine, Pferde, Esel und Maulthiere befördert worden sind, einem Desinfectionsverfahren zu unterziehen, das nach jedesmaligem Gebrauche sofort anzuwenden und geeignet ist, die dem Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe unwirksam zu machen.

Vor bewirkter Desinfection dürfen solche Wagen zu keinerlei Verfrachtung benützt werden.

Ebenso sind nach jedesmaligem Gebrauche die bei der Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benützten Geräthschaften zu desinficiren.

Beim Herrschen ansteckender Thierkrankheiten sind die Eisenbahnverwaltungen von der politischen Landesbehörde zu verpflichten, auch die Desinfection der beim Ein- und Ausladen von den Thieren betretenen Treppen, sowie auch der Rampen, Ein- und Auslade- und Viehauftriebplätze der Eisenbahnen nach jedesmaliger Benützung vorzunehmen.

D. V. *) Jeder zum Viehtransport verwendete Wagen, in welchem die im §. 1 dieses Gesetzes benannten Thiere, nämlich: Wiederkäufer (Rinder, Schafe und Ziegen), Schweine, Pferde, Esel und Maulthiere befördert worden sind, ist unmittelbar nach der Entladung durch einen, auf einer der beiden Längsseiten des Wagens angebrachten weissen Zettel, welcher die grossgedruckten Worte „zu desinficiren“ enthält und auf welchem auch Tag und Stunde der Entladung unter Beifügung des Stationsstempels zu bemerken ist, kenntlich zu machen.

Wird die Desinfection nicht in der Ausladestation vorgenommen, so ist überdies auch jene Station ersichtlich zu machen, wohin die Wagen zur Desinfection zu bringen sind. Nach bewirkter Desinfection ist unter dem vorerwähnten Zettel ein zweiter gelber Zettel (grösseren Formates) aufzukleben, welcher das gross gedruckte Wort „desinficirt“ enthält, und auf welchem auch der Tag und die Stunde der Beendigung der Desinfection unter Beifügung des Stationsstempels zu bemerken ist. Beide Zettel sind bei der Wiederverladung zu entfernen.

Die Desinfection muss längstens innerhalb 48 Stunden nach der Entladung beendigt sein.

Bei Ueberführung der zu desinficirenden Wagen in eine Desinfectionsstation ist der Vorstand der letzteren von dem Eintreffen derselben rechtzeitig zu verständigen.

Die Beförderung solcher Wagen in die Desinfectionsstation darf nicht mit Eisenbahnzügen, mit denen ausschliesslich Vieh transportirt wird, stattfinden. Bei Beförderung solcher Wagen mit andern Zügen sind dieselben am Ende des Zuges und nicht unmittelbar an mit Vieh beladene Wagen anzureihen.

Die zur Desinfection bestimmten Wagen sind sorgfältig geschlossen zu halten und in der Abladestation bis zur Abführung in die Desinfectionsstation, in letzterer aber bis zur Vornahme der Desinfection derart abseits aufzustellen, dass eine Verschleppung des Ansteckungstoffes nicht erfolgen kann.

Der Desinfection der zum Viehtransport benützten Wagen hat eine gründliche Reinigung voranzugehen, welche in der Weise zu bewirken ist, dass die in den Wagen vorhandenen Abfälle, Streumaterialien, Excremente beseitigt, der Fussboden, die Wände und Decken mit steifen Bürsten oder stumpfen Besen unter Abspülen mit Wasser ausgefegt werden. Bei Winterfrost ist hierzu heisses Wasser zu verwenden, um angefrorene Unreinlichkeiten besser loszubringen.

An jenen Stellen, wo die Ausräumung der Excremente aus den Wagen vorgenommen wird, muss der Boden thunlichst undurchlässig sein und sogleich nach der Fortschaffung der Excremente desinficirt werden.

Die vorläufige Reinigung hat sich auch auf jene Geräte zu erstrecken, die bei der Viehbeförderung benützt wurden und sind diese, sofern sie dem Viehversender gehören, erst dann auszufolgen, wenn sie der vorschriftsmässigen Desinfection unterworfen worden sind.

Desgleichen sind die im Gebiete der Eisenbahn befindlichen Viehhöfe, Verladeplätze, Triebwege, sowie die von den Thieren betretenen Treppen und Rampen sorgfältig reinzuhalten; der an ihnen befindliche Unrath, die Streu u. s. w. ist nach jedesmaliger Benützung wegzuschaffen.

In Fällen, in welchen beim Eintreffen eines Viehtransportes mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder derselben verdächtige Thiere vorgefunden werden, hat nebst der Reinigung auch die Desinfection aller Objecte stattzufinden, welche von den auswaggonirten Thieren betreten worden sind.

Ob zeitweilig eine Desinfection der Vieh-Ein- und Ausladeplätze, der Viehhöfe, Treppen Rampen allgemein oder nur für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für aus bestimmten Ländern oder Landesgebieten kommende Viehtransporte einzutreten habe, ist von der politischen Landesbehörde, je nachdem eine bestimmte Gefahr für die Verschleppung ansteckender Thierkrankheiten vorliegt, unter rechtzeitiger Verständigung der Eisenbahnverwaltungen anzuordnen.

In den Gepäckwagen befindliche Abtheilungen, welche zur Beförderung einzelner Viehstücke benützt werden, sowie hiezu verwendete Gepäckbeiwagen sind nach jeder Fahrt gleichfalls der vorgeschriebenen Reinigung und Desinfection zu unterziehen.

Die Stationsvorstände sind verpflichtet, eintreffende, zum Viehtransport bestimmte Wagen, welche die Spuren unterlassener oder mangelhafter Reinigung an sich tragen, sowie diejenigen, welche gar nicht oder nicht gehörig desinficirt sind, von der Weiterbeförderung auszuschliessen und deren vollständige Reinigung oder Desinfection unverzüglich zu veranlassen.

*) Die Durchführungsvorschrift, deren Bestimmungen im obigen Texte nach jenen Paragraphen des Gesetzes, auf welche sie sich beziehen, eingeschaltet sind, wurde erlassen mit der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 7. August 1879, R.-G.-Bl. Nr. 109.

§. 2. Der Dünger und die Streumaterialien, die auf den Wagen, Treppen, Standorten sich vorfinden, sind zu sammeln und sogleich zu desinficiren, wenn nicht in Anwendung der Thierseuchengesetze deren Vernichtung stattzufinden hat.

Zur Fortschaffung des desinficirten oder des zur Vertilgung bestimmten Düngers und Streumaterials dürfen Rinderbespannungen nicht verwendet werden.

D. V. Der bei der Reinigung der Wagen, Treppen, Rampen, Stand- und Verladungsplätze, Triebwege u. s. w. gesammelte Dünger, Kehrlicht und die Streumaterialien aus den Wagen sind an besonderen, entsprechend isolirten Stellen zu sammeln und mit Kalkmilch oder mit verdünnter Schwefelsäure (1 Theil Schwefelsäure auf 20 Theile Wasser) zu übergiessen.

Bei Transporten von Wiederkäuern, welche aus seuchenfreien Gegenden durch die Rinderpest verseuchter Länder kommen, sowie in den Fällen, in welchen unter den ausgeladenen Thieren Erscheinungen beobachtet werden, die einzelne derselben als mit Rinderpest, Rotz oder Milzbrand behaftet oder dieser Krankheit verdächtig erkennen lassen, ist der Dünger, Kehrlicht und das Streumaterial an geeigneten Stellen durch Verbrennen oder Vergraben zu vernichten.

Die politische Behörde hat darüber zu wachen, dass bei Auswahl der gedachten Stellen in sanitärer Beziehung kein Anstand obwalte.

§. 3. Die Verpflichtung zur Vornahme der Desinfection der Eisenbahnwagen und sonstigen Geräthe und Gegenstände obliegt derjenigen Eisenbahnverwaltung, in deren Bereich das Ausladen der Wagen stattfindet.

Erfolgt letztere im Auslande, so ist nach Rückkehr der Wagen jene Eisenbahnverwaltung zur Desinfection verpflichtet, deren Bahn im Geltungsgebiete dieses Gesetzes zuerst berührt wird, ausgenommen den Fall, dass bereits im Auslande die vorschriftsmässige Desinfection vorgenommen wurde und hieüber vertrauenswürdige Nachweise vorliegen.

Die Desinfection, bezw. Vertilgung des Düngers und der Streumaterialien, ist von jener Eisenbahnverwaltung zu bewirken, in deren Bereiche sie vorkommen.

D. V. Aus dem Auslande rückkehrende, zum Viehtransporte benützte Wagen sind an der ersten inländischen Desinfectionsstation der Reinigung und Desinfection zu unterziehen, wofen nicht vertrauenswürdige Nachweise vorliegen, dass bereits im Auslande eine, dieser Verordnung entsprechende Desinfection vorgenommen wurde.

Die mit fremden Regierungen in dieser Beziehung zu Stande kommenden Vereinbarungen werden den Transportunternehmungen besonders bekannt gegeben werden.

Unter allen Umständen sind jedoch die an inländischen Grenzstationen eintreffenden Viehtransportwagen zu besichtigen, ob sie einer gründlichen Reinigung und Desinfection unterworfen worden sind, im gegentheiligen Falle ist dieselbe durchzuführen.

§. 4. Zur Vornahme der Desinfection der benützten Eisenbahnwagen werden von dem Handelsministerium nach Vernehmen der Bahnverwaltungen Stationen bestimmt, nach welchen die Wagen von jenen Ausladungsorten, wo die Desinfection nicht durchgeführt werden kann, ohne Verzug zu bringen und dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen sind.

D. V. Die Eisenbahnstationen, welche zu Desinfectionsanstalten bestimmt werden, müssen mit all' den Einrichtungen in genügendem Masse versehen sein, welche die Durchführung der Desinfection in einer allen Anforderungen entsprechenden Weise ermöglichen, und es sind auch diese Einrichtungen fortwährend in verwendungsfähigem Zustande zu erhalten.

Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, die Einrichtungen solcher Desinfectionsanstalten der politischen Bezirksbehörde bekannt zu geben. Letztere hat sich von der Zweckmässigkeit derselben mit Rücksicht auf die in dieser Verordnung zu §. 10 des Gesetzes gegebenen Vorschriften zu überzeugen.

In jeder Desinfectionsstation ist behufs Evidenthaltung der desinficirten Viehwagen ein Controlbuch aufzulegen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

Nummer und Eigenthumsbahn des Wagens, Name der Entladungsstation, Tag und Stunde der beendigten Entladung und Desinfection und eine Anmerkungsrubrik für Bemerkungen des mit der Staatsaufsicht betrauten Organes.

Bei Beförderung einzelner Viehstücke und Rohproducte kann die Reinigung und Desinfection des betreffenden Wagens auch in der Ausladestation stattfinden. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Desinfection der beim Transport benützten Geräthe.

§. 5. Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die mit der Ausführung der Desinfection, bezw. Vertilgung verbundenen Kosten eine Gebühr zu erheben, deren Höhe von dem Handelsministerium nach Vernehmen der Eisenbahnverwaltungen von Zeit zu Zeit bestimmt und bekannt gemacht wird.

D. V. Bei Bemessung der Desinfectionsgebühren haben lediglich die mit der Ausführung der Desinfection, bezw. Vertilgung verbundenen Kosten, die Grundlage der Ersatzleistung zu bilden.

Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren werden ohne Rücksicht auf die Wegstrecke, welche der Viehtransport durchlaufen hat, für einen Wagen mit einem durchschnittlichen Betrage der Selbstkosten festgestellt.

§. 6. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, den Versendern der in §. 1 genannten Thiere zu gestatten, die bereits von der Eisenbahnverwaltung desinficirten Wagen auf eigene Kosten einer nochmaligen vorschriftsmässigen Desinfection zu unterziehen.

Eine solche Desinfection muss jedoch innerhalb der von der Eisenbahnverwaltung bestimmten Zeit ausgeführt werden.

Die Kosten, welche aus dem hiedurch verursachten längeren Aufenthalte der Wagen erwachsen, fallen dem Versender zur Last.

D. V. Die von Viehversendern geforderte wiederholte Desinfection der zur Beförderung ihres Viehes bestimmten Wagen hat in der Regel nach den in dieser Verordnung bezeichneten Verfahren ausgeführt zu werden. Die Anwendung eines andern Desinfectionsverfahrens bedarf einer Vereinbarung mit der Bahnverwaltung.

§. 7. Die Bestimmungen der §§. 1, 2 dieses Gesetzes haben auch für Transporte mittelst Schiffen rücksichtlich jener Räume, welche zur Unterkunft der Thiere benützt oder von denselben betreten werden, analoge Anwendung zu finden.

Die Desinfection der Schiffe und der im §. 1 angeführten Geräthschaften hat sogleich nach Löschung der Fracht zu geschehen.

Eine im Auslande vorgenommene Desinfection kann nur dann die für's Inland vorgeschriebene ersetzen, wenn glaubwürdige Nachweisungen vorliegen, dass dieselbe vorschriftsmässig bewirkt wurde.

Die Verpflichtung zur Vornahme der Desinfection obliegt dem Schiffsführer, bezw. der Transportunternehmung.

D. V. Fahrzeuge der Binnenschifffahrt, welche zum Transport der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten eigens bestimmt sind, müssen an einer, vom Verkehr abseits gelegenen Stelle der Reinigung und Desinfection unterzogen werden.

Rücksichtlich der Seeschiffe haben die Organe der Hafen- und Seesaniätsverwaltung zu sorgen, dass im Verkehre mit den zu reinigenden und zu desinficirenden Schiffen, bezw. Schiffsräumen mit jener Vorsicht vorgegangen und die Reinigung und Desinfection derart vorgenommen werde, dass die Verschleppung der Ansteckungsstoffe vermieden werde.

Rücksichtlich der Reinigung der Schiffsräume, der bei der Ausladung der Thiere von denselben betretenen Landungsbrücken und Landungsplätze, der Beseitigung des Düngers, Kehrichts, Streumaterials, sowie der Desinfection dieser Objecte, haben die in dieser Verordnung zu den §§. 1, 2 und 10 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften analoge Anwendung zu finden.

Die Desinfection der beim Viehtransport benützten Schiffsräume und Geräthe muss nach Löschung der Fracht bei Fahrzeugen der Binnenschifffahrt längstens innerhalb 48 Stunden, bei Seeschiffen aber mit Vermeidung eines jeden unnöthigen Aufschubes beendet sein.

Die im Absatz 1 bezeichneten Fahrzeuge der Binnenschifffahrt müssen mit einem Controlbuch versehen sein. Dasselbe hat folgende Rubriken zu enthalten: Bezeichnung der Unternehmung, Bezeichnung des Fahrzeuges, Gattung und Herkunft der Ladung, Tag und

Stunde der Entladung und der Desinfection, Anmerkungsrubrik für die Bemerkungen des mit der Staatsaufsicht betrauten Organs. Bei Seeschiffen ist der Vollzug der Desinfection auf der Sanitätsfede amtlich zu bescheinigen.

Bezüglich der Zulassung von aus dem Auslande kommenden, zum Viehtransport benützten Schiffen zum weitem Verkehr, haben die in dieser Verordnung zu §. 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen analoge Geltung.

§. 8. Die Desinfection der zum Transporte thierischer Rohproducte benützten Eisenbahnwagen und Schiffe hat einzutreten nach jedesmaliger Beförderung von

- a) trockenen oder nur einer vorläufigen Bearbeitung unterzogenen thierischen, insbesondere von Wiederkäuern stammenden Rohproducten aus seuchenfreien Gegenden eines von der Rinderpest verseuchten Landes;
- b) von Fleisch und Häuten, eventuell von anderen thierischen Theilen aus Schlachthäusern an der Grenze;
- c) von Fleisch und Häuten, welche von Rindern, Schafen, Ziegen herrühren, die wegen Rinderpest oder Lungenseucheverdacht getödtet und gesund befunden, oder die, ohne rinderpestverdächtig zu sein, in einem verseuchten Orte oder in einem Seuchenbezirke geschlachtet worden sind.

Die Art der Transportunternehmung zu liefernden Nachweises der unter a), b), c) bezeichneten Umstände wird im Verordnungswege bestimmt. Auch wird im Verordnungswege festgesetzt, inwieferne Verpackungsmittel zu desinficiren oder zu vernichten sind.

D. V. Behufs des im §. 8 des Gesetzes geforderten Nachweises rücksichtlich der sub a), b), c) bezeichneten Rohstoffe, sind der Transportunternehmung Ursprungscertificate beizubringen, welche für die sub a) angeführten Objecte der Gemeindevorsteher, für die sub b) bezeichneten Stoffe der landesfürstliche Thierarzt, dem die Aufsicht eines solchen Schlachthauses übertragen wird, für die sub c) genannten thierischen Theile, sowie für das zum menschlichen Genuß geeignete Fleisch geschlachteter lungenseuchekrankter Rinder (Gesetz vom 14. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 171) die Seuchencommission auszustellen hat. *)

Die politischen Landesbehörden haben sowohl von dem ersten Ausbruche, als auch von dem Erlöschen der Rinderpest im Lande, alle Eisenbahngesellschaften und Dampfschiffahrtsunternehmungen ungesäumt zu verständigen.

Ebenso hat jede politische Landesbehörde von dem zu ihrer Kenntniss gelangten ersten Ausbruche oder dem Erlöschen der Rinderpest im benachbarten Auslande, den gedachten Verkehrsanstalten sofort Mittheilung zu machen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 8 a) des Gesetzes muss bei Transporten thierischer Producte, welche über Contumazanstellen eingebracht werden, die Desinfection der Transportmittel jedesmal stattfinden. Diese Art der Provenienz ist durch die contumazamtliche Bescheinigung nachzuweisen.

Bei Beförderung gesalzener Häute ist eine Desinfection nicht notwendig.

§. 9. Die Werkzeuge und Geräthe, welche behufs der Durchführung der Desinfection benützt werden, sind gleichfalls zu desinficiren.

Ebenso haben sich die hiebei verwendeten Personen einer Reinigung zu unterziehen.

D. V. Die Personen, welche zur Reinigung und Desinfection verwendet werden, haben sich hierbei eigener Ueberkleider zu bedienen, welche nach vollzogener Arbeit im Wasser zu waschen und darnach einer ausgiebigen Lüftung zu unterziehen sind. Das Gleiche hat mit der Fussbekleidung zu geschehen.

Diese Personen haben sich die Hände, und wenn sie sich einer Fussbekleidung nicht bedienen, auch die Füße mit zweipercentiger Carbolsäurelösung zu reinigen. Während der Arbeit und vor vollzogener Reinigung müssen diese Personen den Verkehr mit Leuten, die mit Vieh zu thun haben, jedes Nahekommen mit letztern, sowie das Betreten der gereinigten oder desinficirten Viehstandplätze u. s. w. meiden.

§. 10. Die Desinfection ist unter sachverständiger Aufsicht vorzunehmen und behördlich zu überwachen. Das Desinfectionsverfahren wird im Verordnungswege bestimmt.

*) Mit der Ministerial-Verordnung vom 8. December 1886, R.-G.-Bl. Nr. 173, abgeänderter Text.

D. V. Die Desinfection der Wagen muss bewirkt werden, entweder:

1. durch heisse Wasserdämpfe, die unter einer Spannung von mindestens 2 Atmosphären auf alle Theile im Innenraume des Wagens geleitet werden, oder
2. durch heisses Wasser von mindestens 70° C, dem ein halbes Percent calcinirte Soda oder Pottasche zugesetzt ist, womit alle Theile des Wagens bis zum vollständigen Verschwinden des thierischen Geruches zu waschen sind, oder
3. durch Ausspritzen mit (bei Frost heissem) Wasser und nachheriges Auspinseln des Fussbodens und aller Seitentheile mit einer wässerigen Lösung, die 2 Percent Carbonsäure und 5 Percent Eisenvitriol oder statt letzterem 3 Percent Chlorzink enthält.

Wagen, deren Einrichtung eine Behandlung mit Wasser nicht zulässt, sind nach gründlichem Abwaschen des Fussbodens und der Decke mit alkalischer Lauge, einer Ausräucherung zu unterziehen, die entweder durch Einstellen von, auf Holz- oder Thontassen ausgebreitetem Chlorkalk oder durch Entwicklung von Chlor aus einer Mischung von 1 Theil Chlorkalk und 2 Theilen gewöhnlicher Salzsäure oder von 5 Theilen Kochsalz, 2 Theilen gepulvertem Braunstein und 4 Theilen Wasser, der 4 Theile concentrirtes Vitriolöl zugesetzt werden, zu bewirken ist.

Bei Anwendung von Chlorkalk allein muss die Räucherung mindestens 8, während der kälteren Jahreszeit 12 Stunden lang bei vollkommen geschlossenen Wagen unterhalten werden. Bei Anwendung chlorentwickelnder Mischungen genügt eine 6stündige Einwirkung. Während der Winterszeit ist jedoch die aus Kochsalz, Braunstein und wässriger Schwefelsäure bereitete Mischung nicht verwendbar, weil bei niedriger Temperatur die Chlorentwicklung aus diesem Gemische zu gering ist.

In allen Fällen müssen die Wagenräume vor ihrer Wiederbenützung so lange durchlüftet werden, als sie deutlich nach Chlor riechen.

Die Geräthschaften, welche während der Beförderung der Thiere zum Tränken und Füttern benützt wurden, sind ausschliesslich entweder durch Abbrühen mit heissem Wasserdampf oder mit heisser Lauge zu desinficiren.

Bezüglich der übrigen Geräte kann eine der zur Desinfection der Wagen zulässigen Verfahrungsweisen in Anwendung kommen.

Die Vieh-Ein- und Ausladeplätze, Viehhöfe, Triebwege, Treppen und Rampen sind in den Fällen, in welchen nebst der Reinigung auch die Desinfection derselben stattzufinden hat, entweder durch Begiessen mit einer zweipercntigen Carbonsäurelösung oder durch Bestreuen mit carbolsaurem (phenylsaurem) Kalk zu desinficiren.

Die bei der Reinigung dieser Objecte verwendeten Geräte sind nach jedesmaliger Benützung selbst einer gründlichen Säuberung durch Abwaschen mit Wasser zu unterziehen, und falls die Desinfection dieser Objecte stattzufinden hat, gleichfalls mittelst der Carbonsäurelösung zu desinficiren.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, die Beobachtung des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift von Seite der Eisenbahn- und Binnenschiffahrts-Unternehmungen zu überwachen, und zwar bezüglich der letzteren unter Mitwirkung der Strompolizeiorgane.

Insbesondere haben die politischen Behörden die Desinfectionsstationen auf den Eisenbahnen zeitweilig zu besichtigen und nach Umständen das Angemessene vorzukehren.

Bei wichtigeren Veranlassungen haben dieselben rücksichtlich der zu treffenden Verfügungen mit der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen das Einvernehmen zu pflegen.

Den Organen der politischen Behörden ist der Zutritt zu den Schiffsräumen, sowie den Verlade- und Desinfectionslocalitäten der Bahnhöfe und die Einsichtnahme in die im §. 4 und 7 bezeichneten Controlbücher jederzeit zu gestatten.

Rücksichtlich der Seeschiffe obliegt die Ueberwachung der genauen Beobachtung des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift den betreffenden Hafen- und Seesaniätsorganen.

§. 11. Im Falle die vorgeschriebene Desinfection nicht gehörig ausgeführt, unterlassen oder die Vornahme verweigert wird, ist dieselbe auf Kosten und Gefahr der Transportunternehmung von Amtswegen zu bewirken.

§. 12. Wer die ihm bezüglich der Anordnung, Ueberwachung oder Ausführung einer Desinfection obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, wird nach den Bestimmungen des Rinderpestgesetzes bestraft.

Die Geldstrafen fliessen in den Staatsschatz.

D. V. Die Bahnverwaltungen haben den politischen Behörden jene Organe und Personen näher zu bezeichnen, welchen die verantwortliche Aufsicht und Leitung der Reinigungs- und Desinfectionsarbeiten übertragen ist.

§. 13. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt binnen drei Monaten nach der Kundmachung desselben. Mit diesem Zeitraume treten die bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften ausser Kraft.

§. 14. Die Minister des Innern, der Justiz und des Handels sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die zur Durchführung desselben erforderlichen Verordnungen je nach ihrem Wirkungskreise zu erlassen.